HV.
H.Germ.
199

HV.
H. Germ. 199

cn
1818
germ 199

Vom deutſchen Stammgut.

Von

Joh. Pet. von Hornthal,
Doktor der Rechte.

Göttingen, 1818.
In Commiſſion bei Vandenhök und Ruprecht.

H.V.
H. Germ
199

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Meinem Vater

Franz Ludwig von Hornthal,

der Weltweisheit und der Rechte Doktor,
kön. baier. Oberſtem Juſtizrathe

zugeeignet

ein Merkmal kindlichen Dankes
für treues Beiſpiel in freiem Sinn,
feſtem Wort und geradem Thun.

Vorwort.

Einer altehrwürdigen Sitte hoher Schulen bei Ertheilung des Doktorgrades freudig gehorchend, übergebe ich in den nachfolgenden Blättern eine rechtswiſſenſchaftliche Inauguralabhandlung dem öffentlichen Urtheil. Ich habe dabei für ſie nichts zu erbitten, als daß vollſtändige Entwickelung der geſchichtlichen, wie der geſezgeberiſchen Anſichten in ihr nicht geſucht werden möge. Es war mir jezt, wo eben die Verhältniſſe der Familiengüter einer neuen feſten Geſtaltung ſehnlich entgegenſehen, nur darum zu thun, in Hauptzügen darzulegen, wie dies Rechtsgebilde weder ſo eigenmächtig oder ſo auf Eine Staatsbürgerklaſſe beſchränkt entſtanden, noch ſo unbillig, widerrechtlich und ſchädlich geworden ſey, als neuere Staatskünſtelei und Juriſterei es ausgeſchrieen.

Wenn ich die geſchichtliche Seite meines Gegenſtandes vorzüglich beachte, ſo darf ich keinen Tadel fürchten von denen, die da überzeugt ſind, daß alles, und beſonders unſer ganzes Recht und deſſen geſammte Wiſſenſchaft nur durch

ihre Geſchichte begriffen und erkannt werden mögen. Nur die geſchichtliche Betrachtung kann auch bei dem deutſchen Rechte uns retten aus der Verwirrung, die fremde oder willkürliche Geſezgebung und romaniſirende Beſchränktheit ihm zugebracht haben. — Ueberhaupt lebt in ſeiner Geſchichte dem deutſchen Volke — dem mit freudigem Stolz ſich angehörig zu bekennen, jezt weder mehr Seltenheit noch Verbrechen — die reinſte und unverdorbenſte Quelle ſo für ſein Recht, wie für ſeine Staatskunſt, und das möchten doch Alle, die berufen ſind oder ſich fühlen zu ſeiner Vertretung, recht ſonnenklar einſehen, daß die ſtärkſte, tiefſte Wurzel des rechten, freien und gediegenen Lebens dem deutſchem Volke in ſeiner Geſchichte gegeben. An die möchten ſich doch jene recht feſt halten in Allem, was geſchehen ſoll zu innerer und äuſſerer Verfaſſung und Ausbildung unſeres Volkes, und es wird gut ſtehen mit ſeinem Rechte, ſeiner Wehrhaftigkeit, ſeiner Stärke und ſeiner Freiheit.

Dazu gebe der HErr ſeinen Segen.

Göttingen, am 1. des Frühlingsmonats 1818.

Hornthal.

Ueberſicht des Inhaltes.

Einleitung.

Begriff des Stammgutes.

Spuren von Stammgut bei fremden Völkern alter und neuer Zeit.

Erſter Abſchnitt.

Geſchichte des Stammgutes in Deutſchland.

I. Urſprung und Entwickelung des Stammgutes von der älteſten Zeit bis unter den Karolingern, 114 vor bis 888 nach Chriſtus. §. 1 = 10.

II. Von den Karolingern und der Einführung des röm. Rechtes bis auf unſere Zeit, 888 bis 1818 nach Chriſtus. §. 11 = 20.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 1. Bild der Schöpfung unſerer Zeit.
§. 2 - 3. Aufhebungsweiſe der Familienfideikommiſſe.
§. 4. Anſicht vom Stammgut in früherer Zeit.
§. 5 - 6. Heutiger Standpunkt unſeres Adels.
§. 7 - 8. Recht der Stammgutsſtiftung.
§. 9. Andere Rechte des Adels.
§. 10. Ergebniß der ganzen Darſtellung.

Vom deutſchen Stammgut.

Einleitung.

Deutſches Familiengut (fideicommiſſum familiae) iſt ſolches Vermögen, das Kraft der Verfügung eines Stammvaters immer bei ſeinen Nachkommen, zu deren Beſtem, bleiben ſoll, und worüber ohne Einwilligung aller gleichzeitigen Glieder der Nachkommenſchaft nichts abändernd beſtimmt werden kann.

Der eigentlich römiſche Ausdruck "Familienfideicommiß" iſt in unſerer heutigen deutſchen Rechtsſprache damit gleichbedeutend, wiewohl ganz unpaſſend. Er iſt für jenes Rechtsgebilde aufgekommen in der Zeit, wo die Rechtsgelehrten, das Fremde blind verehrend, alle deutſchen Rechtsgeſtaltungen nur ſo fern anerkennen wollten, als ſie in's römiſche Recht ſich hineinzwängen ließen, und wo, was ſie nicht in dieſem begründet fanden, ihnen

verächtlich und barbariſch war (1). — Den Urquellen unſeres Rechtes iſt dieſe Benennung daher ganz fremd, wie das römiſche Fideicommiß überhaupt von unſerem Stammgute völlig verſchieden (2).

An ſich iſt es gleichgeltend, auf welcher Vermögensart dieſe Familiengutseigenſchaft ruhe, und begründet dies keinen Unterſchied in ihrer rechtlichen Natur (3). Im deutſchen Lande hat ſie jedoch ur-

---

(1) *Puerilia* ſunt, quae ſuper ea re (von der deutſchen Rechte Werth) diſſerunt veterum quidam, ineptiſſimi homines, et ſolo nomine Icti honorem tuentes etc. Selchow Elem jur. germ. Ed. 6. Praefat. p. IV - VI. — Haben ja auch in neueſter Zeit deutſche Juriſten den Code Napoleon die Krone aller Rechtsbücher geprieſen, und gemeint, er könne uns unſer eingeborenes und mit uns aufgewachſenes Recht gar wohl entbehrlich machen; ſey ja das Volk auch hierin nichts denn weicher Thon, dem jeder Stempel leicht aufzupreſſen. — Auch Gillies und Hume ſehen, für Engälnder wunderbar genug, in den alten gothiſchen, d. i. deutſchen Geſetzen nur die ſchrecklichſte Barbarei, und im Aufkommen des röm. R. im neueren Europa das größte Heil und die Quelle aller "verfeinerten" Bildung. Vergl. John Gillies Geſchichte v. Altgriechenland. A. d. Engl. Thl. 2. S. 217-219.

(2) Es genügt hiefür anzudeuten, daß das röm. Fideicom. nur viermal reſtituirt wird, der Fiduziar unter Gleichberechtigten wählen darf, dieſe bei Veräuſſerung des Fideic. durch jenen nur petitio fideicom. haben u. ſ. f. Vergl. Schweppe das röm. Priv. R. Bd. 3. S. 851. — Thibaut Syſt. d. Pand. R. 4. Aufl. Bd. 2. S. 190 ff.

(3) In beiden Inſtituten erwirbt jedes Familienglied ſein Recht ex pacto et providentia majorum,

ſprünglich zumeiſt an unbeweglichem Gut, dem Landeigenthum gehaftet; daraus ergiebt ſich der Begriff des deutſchen Stammgutes.

Deutſches Stammgut iſt ein der Familie, mittelſt herkömmlichen Rechtes oder beſonderer Stiftung eines Stammvaters, zur Erhaltung ihres Anſehens und Blühens unveräuſſerlich, und eben deshalb durch eigne Erbfolgeordnung vorzugsweiſe dem Mannſtamm hinterlaſſener Landbeſitz. — Nur dieſe Art des Familiengutes kennen unſere alten Rechtsbücher; da heißt es bonum aviticum, terra, ſors.

Aus dem Werthe feſten Landbeſitzes für das Staatsbürgerverhältniß entſprungen, iſt dieſe Unveräuſſerlichkeit desſelben ſo alt wie die Geſchichte, den Staaten des Orients und übrigen Europa's ſo wenig fremd wie uns. Bei kleinerer und größerer Geſammtheit, bei Familien und bei Kaſten und Stämmen, finden wir da entweder dieſe Unveräuſſerlichkeit ſelbſt, oder doch ſolches Verhältniß der Landbeſitzer, das ſicheren Schluß auf jene erlaubt.

In Perſien trieben nur drei Stämme Ackerbau, die anderen ſieben Nomaden- oder Kriegsleben (4). — Unter den Indern ſind die Grund-

und werden durch den Stifter oder erſten Erwerber der ganzen Nachkommenſchaft Rechte verliehen und erworben. Vergl. Gönner Beitr. zur Jurisprud. der Teutſch. B. 1. S. 91. 135 ff.

(4) So in der älteſten Zeit; unter Zoroaſter iſt eine der Kaſten die der Ackerbauer; unter Xerxes wur-

eigenthümer eine eigene Klaſſe jeder Gemeinheit, und begünſtigt das Erbrecht den älteſten Sohn vorzüglich (5). — In Aſſyrien hatte nur der Prieſterſtand, d. h. der Adel, Landeigenthum, alſo unveräuſſerlich in ſeiner Kaſte (6). — Die großen Familien Carthago's waren im Beſitz ſehr ausgedehnter Ländereien, und nur ſie eigentlich der herrſchende Adel (7). — Die Prieſter- und Kriegerkaſte der Aegypter waren die vornehmſten Landeigenthümer (8). — Der Hebräer ganzes Erbrecht ruhte auf der Unveräuſſerlichkeit des Familiengutes an Fremde, auf dem Rechte der Erſtgeburt und dem Erbacker (9). — — In Europa finden wir in alter Zeit zuerſt bei den Griechen

---

den die mit den Hofſtellen verknüpften Landbeſitzungen erblich, und blieben bei den Familien. Heeren Ideen üb. die Polit., den Verkehr u. d. Handel ꝛc. d. alten Welt. 3. Aufl. Thl. 1. Abthl. 1. S. 413. 477-523 ff. — Deſſen Handb. d. Geſchichte d. Staaten des Alterth. 2. Aufl. S 112.

(5) Heeren Ideen ꝛc. Thl. 1. Abthl. 2. S 616. 625.

(6) Ueberhaupt war wohl der Adel zuerſt nur Prieſterſtand, auch bei den Germanen. — Spuren allgemeiner Prieſterverbindung deuten auf den Gang der Geſchichte der Menſchheit von Oſten herab. Vergl. Hüllmann Urgeſchichte des Staats. §. 23.

(7) Und die Landwirthſchaft hatte bei ihnen großen Werth. Daſ. Thl. 2. Abth. 1. S. 121-127. Abth. 2. S. 718. 728 ff.

(8) Sie waren der eigentliche Adel; die niederen Kaſten nur Pächter und Bebauer ihrer Ländereien. — Dies iſt wohl die älteſte Spur von unveräuſſerlichem Landbeſitz. Vgl. Heeren Ideen. Thl. 2. Abthl. 2. S. 571. 577. 584. — Deſſ. Handb. der Geſch. S. 29.

(9) Selbſt ein der Gottheit geweihter Acker konnte binnen beſtimmter Zeit wieder zurückgekauft werden, und auch des Vaters Teſtament über die Erb-

Vorzug der durch Landbeſitz reichen Familien, der ihnen oft erblichen Beſitz der Magiſtratswürde gab (10). — Die Römer beſaßen unter den Königen in ihren Patriziern eine Kaſte, deren Macht nur in unveräuſſerlichem Landeigenthum geſichert war (11). — In neuerer Zeit begegnet uns in Spanien unter vielfachen Arten der Majoratfolge auch eine, die nur männliche Nachkommen trifft (12). — Frank-

folge nichts abändernd verfügen. Vergl. Hüllmann. §. 13. 14. — Heeren Hdb. d. Geſch. S. 45. Nr. 2.

(10) Den Reichthum beſtimmte das Landgut; die dadurch herrſchenden Familien mußten alſo ſtreben, dieſes bei ſich zu erhalten. Vgl. Heeren Ideen. Th. 3. Abth. 1. S. 240, 241. 258. — Von den Athenern findet ſich der Beweis für forterbendes Landeigenthum in ihren auf uns gekommenen Rednern und "quae ligna ipſa ſanxit et diſtinxit, „apud populum etiam et in civitate diſtincta haud „dubie et ſervata ſunt." Bunſen de jure hereditar. Athenienſ. Götting. 1813. p. 75. 76. — Hüllmann. §. 13.

(11) Daher Verbot der Heirath zwiſchen Patriziern und Plebejern, anfänglich ausſchließende Beſetzung der höheren Staatsämter durch jene (den Erbadel), Clientel (analog unſerer Schuz- und Lehnherrlichkeit), ſpäter Agrargeſetze ꝛc Vgl. Heeren Hdb. d. Geſch. S. 411. 417. beſonders aber Niebuhr röm. Geſchichte. Bd. 1. S. 219-241., vorzüglich S. 223. 235, 236. — Beſchränkung der Dispoſitionsbefugniß über das Landeigenthum war daher ſchon wegen dieſes Heirathverbotes unnöthig. Vgl. Hugo Geſch. d. röm. R. 4. Aufl. §. 25.

(12) Vgl. Frankenau (eigentl. Corteſii — den dieſer nur überſetzt hat) ſacra Themidis hiſpanicae. Hannov. 1703. Sect. 7. §. 22. heißt es, daß

reich hatte in ſeinem Gewohnheitsrecht (Contûmes) ähnliche Beſtimmungen über die Vererbung des Grundeigenthums, und ſein neueſtes Recht verbindet den Adel genau mit dem Beſitze von Majoratgütern (13). — Daſſelbe gilt von Flandern und beiden Sizilien (14). — In Ungarn behielt ſich der Adel dies Vorzugsrecht der männli-

---

in Aragon jeden Montag die Richter die Streite des Adels, vorzüglich über ſeine Güter und Majorate ꝛc., verhandeln, aber freilich mit ungeheuerer Langſamkeit, wie faſt alle anderen Geſchäfte. — D. A. Cornejo Dizionario Hiſtorico, y Forenſe del Derecho Real de España. Madrid 1779. *voce*: Mayorzago de nuda o ſimple maſculinidad. Es werden da noch 9 Arten des Majorates angeführt.

(13) *Ancienne Coutume de Normandie.* ch. 99. L'ainé fils eſt le plus prochain de ſon père, et ceux, qui deſcendent de lui et que quand cette ligne fault la ſeconde ligne eſt la plus prochaine. — Otto Friſing. führt das Primogeniturrecht ſchon zu ſeiner Zeit als allgemeine franz. Gewohnheit an. Bei: Fiſcher Geſch. d. deutſch. Erbfolge. Bd. 1. S. 164, 165. 214. N. k. — Zachariä Hdb. des franz. Civ. R. 2. Aufl. Bd. 1. S. XVIII. — Bauer Lehrb. d. Napoleon. Civ. R. S. 291. — Keil Statut. u. Verordn. über d. Adel in Frankr. u. die Majoratsgüter. 1810.

(14) Vgl. Fiſcher S. 157. 165. — "Majoratus „primus inſtitutor poteſt majoratui a ſe inſtituto „novas leges adjicere" etc. Marius Muta Capitulor. regni Siciliae expoſitiones. Panormi. 1617. T. 2. p. 110. nro. 78. Index Tomi 1. et 2. voc. Majoratus. — Auch: Scipio Rovitus luculenta Commentar. in ſing. Regni Neapol. pragmat. Sanction. Neapoli 1719. de Feud. pragm. 4. nro. 81. Index et p. 268, 269.

chen Nachkommenſchaft ſtets ausdrücklich offen (15). — Auch in den ſchoniſchen Geſetzen Waldemar I. vom Jahre 1163 gilt der Vorzug des Mannſtammes im Erbe (16). — England endlich ertheilt ſeinen Pairs das Recht, Stammgüter zu errichten, unbedingt; bei anderen Adeligen fordert es die Erlaubniß dazu durch eine Parlamentsbill, und der Adel geht mit dem Gutsbeſitz nur auf den Erſtgeborenen über (17). —

15) "— ubi autem uxores vel filiae hujus modi hominum (der Baronen u. a. Edlen), absque heredibus masculinis decedentium, in talibus poſſeſſionibus et ruribus remanſerint" etc. in Tripartitum opus Decretor. Conſtitution. et Articul. Regum inclyti Regni Hungariae, in tres tom. diviſ. Viennae Auſtriae 1628. Tom. 2. p. 97. art. 18. Decret. de a. 1405. Tom. 1. pars 1. tit. 21, 40, (bona avitica), 43. Tom. 3. p. 40. art. 37.

(16) Vgl. Fiſcher a. a. O.

(17) Vgl. Blackſtone Commentaries on the Laws of England. B. 1. — Vinke Darſtell. der inneren Verfaſſ. u. Verwalt. Grosbrittanniens.

Erſter Abſchnitt.

Geſchichte des Stammgutes in Deutſchland.

I. Urſprung und Entwickelung in der älteſten Zeit bis unter den Karolingern.

114 vor bis 888 nach Chriſtus.

§. 1.

Als im Jahre 114 vor Chriſtus zuerſt deutſche Völker in der Geſchichte bekannt werden, iſt ihre ganze Geſtaltung die wandernder Kriegsſchaaren. In einzelnen Heerhaufen durchziehen ſie das Land zwiſchen dem Rhein, dem Ozean, der Donau und Weichſel, bald hier bald dort einen Lagerſitz ſich erkämpfend für kurze Zeit. Zu einem Volk ſind dieſe Stämme noch nicht verbunden; jeder hat ſeinen eigenen, ſelbſtgewählten Führer, und nur Familienverband oder Markgenoſſenſchaft führt die Einzelnen zu gemeinſchaftlichem Wohnſitz. Aber dieſer wird geraume Zeit nicht feſt, ſondern wechſelt, wie die Schaar in neuem Kriegszug neues Land er-

obert. Erſt nach der großen Völkerwanderung enden dieſe zerſtreuten Züge, die germaniſchen Stämme theilen ſich dauernd in das Eigenthum der behaupteten Länder, und werden gegen Ende des fünften Jahrhunderts feſtſtehende, abgeſchloſſene Völker (1).

---

(1) Vergl. Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Bd. 1. S. 31 ff. S. 56. — Möſer Osnabrück. Geſch. Bd. 1. S. 11.

§. 2.

Schon in dieſer älteſten Zeit finden ſich drei Klaſſen von Volksgliedern, Edle, Freie, Hörige (Leibeigene, Freigelaſſene und Schuzgenoſſen) (1). Edle und Freie haben jedoch in der Gemeinde, der Volksverſammlung und dem Rath urſprünglich gleiches Recht, und nur hoher Kriegsruhm, der den Adel giebt, iſt anfangs der Edlen einziger Vorzug.

Andere Dienſte als für's Vaterland kennen Edle und Freie noch nicht. Zu kriegeriſchem Abenteuer verbindet ſich, wenn im Lande Frieden, die kampfluſtige Jugend freiwillig kriegberühmten Edlen; Ehre und Beute theilen ſie, Sold — d. i. Kaufgeld für Leib und Blut gegen Feind oder Freund — iſt unbekannt (3).

Zwiſchen Edlen und Freien iſt ſomit in früheſter Zeit kein eigentlicher Unterſchied; beide nehmen gleichmäßig Theil an des Volkes Angelegenheit, und werden nach gleichem Recht gerichtet. Nur

höhere Ehre und Führerſtellen im Kriege werden dem Adel (4).

---

(1) Das iſt urkundlich; die Sagen gehen auch hier viel höher hinauf. Die Namen der älteſten deutſchen Gerichtsperſonen (in den Gauen; im Frieden Ordner des Gerichts, im Kriege Führer) deuten auf den erſten Urſprung des hohen Adels: Sacchibaronen, Grafen, Vicecomes ꝛc. Vgl. Savigny Geſch. des röm. R. im Mittelalter. B. 1 S. 220, 221. 231, 252. — Die älteſten deutſchen Geſetze, der Frieſen, unterſcheiden Strafen für Nobiles, Liberi, Liti. Möſer. Bd. 1. S. 257, 258. (Keine Folge rechtlichen, ſondern nur Ehrenvorzugs). — Sachſen und Angeln haben Nobiles, Edhilingi, Adelingi und Liberi. Savigny Bd. 1. S. 187. — Reges (zuerſt nur Heerführern) ex nobilitate. Tacitus Germ. c. 7. — Riccii Entw. vom landſäſſ. Adel in Deutſchl. Cap. 2. §. 4. 5. — *Lex Bajuvar.* nennt 5 edle Geſchlechter: de genealogia qui vocantur *Huoſi*, *Throzza*, *Sagana*, *Habilingua*, *Aennion*, isti ſunt quaſi primi poſt Agilolfingos etc. Tit. 2. C. 20. §. 1. bei Georgiſch Corp. Jur. germ. antiq. — Das Breviar. Alarican. wurde 508 n. Ch. edlen Männern, nobil. viris, vorgelegt. Savigny Bd. 2. S. 41. — Die Lombarden hatten Nationaladel. Daſ. S. XXII. — Der Ausdruck Hörige kommt freilich erſt ſpäter vor, und bezeichnet eigentlich nicht Leibeigene; doch ſey es erlaubt, die verſchiedenen Arten der Leute hier darunter zu begreifen. —

(2) Vergl. Savigny Bd. 1. S. 158. u. N. 2.

(3) Vgl. Eichhorn Bd. 1. §. 15. — id nomen, ea gloria eſt, ſi numero virtute comitatus emineat. Tac. Germ. c. 12. — epulae, et quamquam incomti, largi tamen adparatus, pro ſtipendio cedunt; materia numificentiae per bella et raptus. ib. c. 14. — Möſer Bd. 1. S. 47. 61. N. a. S. 62, 63. —

(4) Die Ehre des Adels ragt über die Ehre der Freien als hohe Ehre hervor. Savigny Bd 1. S. 160. 285. — Der Prieſter war nothwendig Edel. In Gallien alle Druiden von Adel. Möſer Bd. 1. S. 51. — Magna patrum merita principis dignationem etiam adoleſcentulis adſignant. Tac. G. c. 12. — Vgl. Riccius a. a. O. — Die L. Bajuvar. ſpricht nur von Rechtsverſchiedenheit der Freien und der Duces; eben ſo theilt die L. Ripuar. Edle und Freie rechtlich nicht.

§. 3.

Alſo bleibt, wenn auch ihr Wohnſitz jezt feſt, die alte kriegeriſche Geſinnung und Verfaſſung in den deutſchen Stämmen. Nur der Freie iſt waffenfähig, und eben darum beſizt auch nur er Landeigenthum. Denn das Wohnland iſt Kriegesbeute, und dieſe theilt, wer im Krieg geweſen, d. i. der Freie (1).

Freigelaſſene und andere Hörige, die ſchon kein freies Landeigenthum mehr haben, in des Freien Dienſtpflicht ſtehen, können weder in der Verſammlung, noch im Kriege erſcheinen. Denn das ſahen unſere Väter gar wohl ein, daß nur der des Vaterlandes beſte und geborene Wehr, in Wort und That, der zugleich für eigenen Beſizthums Schutz und Freiheit ſtreite, und daß nur, wer in vollſter Bürgerehre ſtehe, dem Vaterland dienen dürfe (2).

Weil der Hörige im Gericht und im Kriege ſich nicht ſelbſt ſchützen kann, liegt dem Freien die Schuzpflicht für ihn ob (3). Frei aber iſt nur, wer freies Land beſizt, und alſo haftet die Schuz-

pflicht, und ſomit die Kriegspflicht auf dem freien Landeigenthum (4).

---

(1) Vgl. Eichhorn Bd. 1. §. 16, 17. — Möſer Bd. 1. §. 22 = 24. 34. — Pütter prim. lineae Jur. priv. Princ. Ed. 3. §. 18.

(2) Der Stand eines Heermannes war nothwendig ein Ehrenſtand. Möſer Bd 1. §. 21. — Die Freien allein durften Waffen tragen. Eichhorn Bd. 1. §. 48. 194. — Nur ſie waren vollbürtige Staatsbürger. Derſ. in d. Zeitſchr für geſchl. R. Wiſſenſch Bd 1. H. 2. S. 172. —

(3) Vgl. Eichhorn R. Geſch. Bd. 1. §. 49. 52.

(4) Schon ſehr früh unterſchied man zwiſchen Fehde und Volkskrieg. Jene führten die Edlen mit ihrem Gefolge, dieſen alle freien Landbeſitzer. (Auch die Kriege des Rheinbundes und die ſeit 1812 könnte man ſo trennen) Daher ſteht ſchon in älteſter Zeit dem Heerbann das Dienſtgefolg entgegen, und liegt in dieſem die erſte Spur des Lehenweſens, der ſtehenden Heere und der ſpäter immer größeren Ausdehnung der Hörigkeit. — Von dem Heerbann heißt es im Capitul. Caroli M. de a. 807: *quicunque liber* manſos quinque de *proprietate* habere videtur, ſimiliter in hoſtem veniat etc. (manſus e. Theil der Feldmark; proprietas hier echtes Eigenthum, was nur der Freie hat. Vergl. Eichhorn in d. Zeitſchr. S 151 ff.) — Von dem Dienſtgefolge ſpricht ſchon Tacit. G. c. 13. ff. Anfangs nur ehrenhafte Begleitung (ſ. ob. §. 2. N. 4.), artete es bald aus in Dienſt. Möſer Bd. 1. §. 35 36 N. c. — Später entſtand daraus Hofdienſt und Hofrecht, und leibliche Verpflichtung gegen den Dienſtherrn, ſtrenger als gegen das Vaterland.

§. 4.

Neben dieſer Kriegspflicht und dem Schutz der Hörigen muß der freie Mann, wie es heilig eingeborenes Recht, ſeine Familie und wehrloſen Verwandten vertreten, mit Waffen gegen den Feind, mit Worten gegen den Kläger. So hatte der Mann auf ſeinem freien Landgut mehrfache Laſt und Pflicht, die Frauen beſchwerte nichts, und darum war es billig, daß auch er, die ſtete Stütze der geſammten Familie, den Vorzug hatte bei Vererbung des Landeigenthums (1).

In älteſter Zeit, ſo weit unſere Nachricht reicht, hat denn auch der Mannſtamm, der Schützende, das Vorrecht, Erbe zu ſeyn im Landeigenthum vor den Frauen, den Schüzlingen (2). — Die Frauen erhalten aber das bewegliche Gut, und wenn ſie heirathen von dem Ehemann einen Brautſchatz (3), ſo lange ſie unverheirathet, gehören ſie der Familie an, und leben in ihr.

---

(1) Vgl. Pütter a. a. O. §. 19. — Deſſen Rechtsfälle Th. 1. S. 159. ff. — Fiſcher (Verſuch e. Geſchichte d. deutſch. Erbfolge) behauptet, das Vermögen der älteſten Deutſchen habe ganz allein in beweglichen Gütern beſtanden, und ſie hätten daran gar keine Erbſchaft zugelaſſen. Er vertheidigt ſeine Meinung von einem urſprünglichen Sammteigenthum alles Landes mir einer Menge philoſophiſcher, naturrechtlicher u. a. Sätze, und mit Beiſpielen bei den Griechen, Römern, Koſacken, Tartaren ꝛc. Weber (Handb. d. in Deutſchl. übl. Lehnrechts, Bd. 1. S. 62.) ſagt, Landeigenthum ſey bei den Deutſchen anfänglich völlig ohne Werth geweſen. — Jenes iſt mit einem ſo ausgebildeten Familienweſen und ſolchem Standesunterſchied,

wie bei den älteſten Deutſchen ſchon waren, nicht vereinbar; es ſezt vielmehr ägyptiſches Kaſtenſyſtem voraus. Dieſes iſt gewiß da nicht, wo der Leibeigene das Land bauen muß, und wo ſchon ſehr früh ſolche Nahrungsmittel gebraucht werden, die nur Landwirthſchaft erzeugt, z. B. Gerſte zum Meth. Die Sieger theilten ſich immer in das eroberte Land, und behielten es, ſo lange der Stamm in der Gegend blieb. —

(2) Vgl. Eichhorn R. Geſch. Bd. 1. §. 19. — Die hiſtoriſche Spur unter den Karolingern fehlt allerdings; in den unter ihnen niedergeſchriebenen Volksgeſetzen aber iſt der Vorzug des Mannſtammes durchaus ſo beſtimmt, und da dieſe nur uralte Rechtsgewohnheiten des Volkes, alſo längſt vor der Schriftfaſſung in ihm lebendig geweſen, ſo mag der Schluß auf die früheſte Zeit wohl erlaubt ſeyn.

(3) Dotem non uxor marito, ſed uxori maritus offert. Tac. G. c. 18. Vgl. Danz Comment. zu Runde, Bd. 7. S. 251 ff.

§. 5.

In der erſten Ve faſſung unſeres Volkes iſt demnach der Vorzug des Mannſtammes in dem Erbe und Beſitz des Landeigenthums, d. h. deſſen Stammgutseigenſchaft, begründet, gleichmäßig bei den Edlen wie bei den Freien. Die Gewohnheit im Volke, erzeugt aus ſeinem Bedürfniß, das iſt das beſte Recht, hatte, obwohl noch nicht anfgeſchrieben, dieſe Erbfolge in allen deutſchen Stämmen erhalten.

Auch in der großen Völkerwanderung und den neuen germaniſchen Staaten, die durch ſie im römiſchen Reich, das unterging in eigener Verderbtheit, ſich gebildet hatten, behauptet ſich das deutſche Volks-

recht in alter Geſtalt; mit ihm die deutſche Erbfolge (1).

Als daher gegen Ende des ſechſten Jahrhunderts die fränkiſchen Könige, der Deutſchen Beherrſcher geworden, das Recht niederſchreiben laſſen in den einzelnen Stämmen, iſt dies nur das alte, eigenthümliche Recht des Volkes, wie es ſich bis dahin ausgebildet (2). Alle dieſe Rechtsbücher enthalten denn auch Vorſchriften über die Erbfolge in das unbewegliche und bewegliche Vermögen, und in allen ſteht der Grundſatz des Vorzugs des Mannſtammes im Erbe und Beſitz des Landeigenthums aufrecht.

---

(1) Als die Gothen, Burgunden, Franken und Lombarden ihre neuen Staaten gründeten im röm. Reich, drangen ſie, obwohl dazu in Macht, ihre Sitte, Verfaſſung und Geſetze den Römern nicht auf. Beide Nationen haben vielmehr örtlich vermiſcht, aber in Sitte und Recht verſchieden, zuſammengelebt; überall trennte ſich das perſönliche Recht zum Gegenſatz mit dem Territorialrecht. Vgl. Savigny B. 1. S. 90. 101 = 2. 113.

(2) Nur in einzelnen Geſetzen findet ſich ſchon jezt röm. Zuſatz. Vgl. Savigny Bd. 1 S. 7 = 13. 104 ff. 123 = 130 ff. 168 = 69. 203 = 219 ff. 303 ff. — Eichhorn Bd. 1. §. 29 ff.

§. 6.

Streng ſcheiden die Rechtsbücher dieſer Zeit die Nachfolge in Landeigenthum und Heergeräthe (Heergewedde), und die Nachfolge in Schmuck und Gerade. Nur der Mannſtamm

erbt das Landeigenthum; ſo lange er blüht, haben die Frauen gar kein Erbrecht an dieſem. Die Erbfolgeordnung bei ihm iſt nach Parentelen und ſo feſt des Mannſtammes Vorzug, daß auch die großmütterliche Parentel hier nicht folgen kann (1). Die Frauen erben, was ihnen am angemeſſenſten in jener Zeit, wo der Mann ſich nicht von der Frau ernähren und erhalten ließ, ſondern das zu thun für ſeine heilige Ehren- und Hausvaterpflicht hielt, Schmuck und weibliches Geräthe; denn damals war die Frau nicht mehr als ſie ſeyn ſoll, aber darum eben das würdigſte, Hausfrau. — Nur wenn der Mannſtamm gänzlich erloſchen, treten die Frauen in das ganze Vermögen; dann erſt wäre ungegerecht, ſie ferner auszuſchließen, und dann erſt thut es Noth, daß ſie durch Landbeſitz ſich Schuzdienſt verſchaffen.

Alle Geſetze der Zeit ſtimmen in dieſen Grundſätzen überein, wenn auch das Kunſtwort für Landeigenthum verſchieden iſt.

Das Saliſche Rechtsbuch — niedergeſchrieben zwiſchen 481 und 561 — giebt dem Mannſtamm ausſchließend die ganze Terra ſalica (2).

Nach der Lex Ripuariorum — entſtanden im 6. Jahrhundert — haben die Frauen kein Recht auf die Hereditas aviatica, ſo lange der Mannſtamm beſteht (3).

Das Geſetz der Alemannen — gleichzeitig mit dem Ripuariſchen — ſezt dieſelben Grundſätze

für die Erbfolge des Mannſtammes bei ſeinen übrigen Beſtimmungen über das Erbrecht ſchon voraus (4).

Das Rechtsbuch der Baiern — gleichfalls aus der erſten Hälfte des 6. Jahrhunderts — iſt hierüber gleichen Inhalts (5).

Die Leg. Burgundionum — verfaſſt zwiſchen 466 und 516 — geben den Söhnen den Vorzug vor den Töchtern in Beerbung der Sors (6).

Die Verordnungen der Longobardenkönige — zuerſt geſammelt 643 — beweiſen eben ſo überall den Vorzug der Söhne (7).

Die Rechtsſammlungen der Frieſen, Sachſen, Angeln und Weriner — von Karl dem Großen angelegt — treten alle denſelben Grundſätzen bei (8).

Alſo bewahren alle Rechtsbücher damaliger Zeit, die älteſten geſchriebenen deutſchen Rechtsquellen, dieſe Begünſtigung des Mannſtammes und ſein ausſchließendes Recht auf das Landeigenthum. Und daraus folgt unmittelbar das wirkliche Leben ſolchen Vorrechtes auch in früherer Zeit, denn die Rechtsbücher ſind nur Zuſammenſtellung allgemein gangbarer Gewohnheit (und darum für jene Zeiten ſicher die vollendeteſten Geſezbücher).

(1) Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 65.

(2) (Bei Georgiſch Corp. Jur. Germ. antiq.) Lex Salica. tit. 52. De alodis. §. 6. De Terra vero ſalica in mulierem nulla portio hereditatis veniat, ſed hoc virilis ſexus adquirat. — §. 1. Si quis homo mortuus fuerit, et *filios non* dimiſerit etc. — §. 4. Si vero ſorores *patris non* extiterint, ſorores matris ejus (ſine filiis defuncti) hereditatem ſibi vendicent.

(3) L. Ripuar. Tit. 56. de Alodibus. §. 4. Sed cum virilis ſexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non ſuccedat.

(4) L. Alaman. Tit. 57. De hereditate duorum sororum, quae absque fratribus etc.: Si autem duae ſorores *absque fratre* relictae poſt mortem patris fuerint, et (*si ideo*) ad ipſas hereditas paterna pertingat etc. — Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 165, 166.

(5) L. Bajuvar. Cap. 8. de diviſione inter fratres. §. 1. Ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant — — res autem paternas aequaliter dividant. C. 7. de ſecundis nuptiis. §. 3. Et ſi (mater) ibi filios nec filias generavit, poſt mortem ejus omnia quae de filiis ſuis detulit, ad alios revertantur. C. 9. de eo qui ſine liberis moritur. §. 2. Si autem mulier mortua fuerit aut alium maritum tulit, tunc quod proprium habet de mariti rebus, quae per legem ei debentur, accipiat. Ceteras res propinqui prioris *mariti* accipiant.

(6) L. Burgund. Tit. 14. De ſucceſſionib. etc. §. 1. Inter Burgundiones id volumus cuſtodiri, ut ſi quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisque hereditate ſuccedat. Tit. 77. de hereditatum ſucceſſione, ſpricht nur von Söhnen und Neffen, und ſagt am Schluſſe: Praeſens tamen lex ad masculos tantummodo pertinebit.

(7) Rotharis leg. CLXVII - CLXXI, reden vorzugsweiſe von der Succeſſion der Söhne. Dieſe haben das väterliche Vermögen gemeinſchaftlich, können nicht ſine certa culpa enterbt werden, und quod ei per legem debetur, non alii thingetur. — Luitprandi Leg. Lib. 6. §. 48. 60. Aiſtulphi Leg. IV. V.

(8) L. Anglior. et Werinor. Tit. 6. de alodib. §. 1. Hereditatem defuncti filius, non filia ſuscipiat. Si filium non habet qui defunctus eſt, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum patervae generationis conſanguineum pertineat. §. 3. 4. Der nächſte Conſang. *patern.* erbt Alles, wenn der Verſtorbene weder Töchter, noch Schweſtern, noch eine Mutter hinterläſſt. — §. 5. Das Heergeräthe folgt der terra. §. 6. Die Frauen erhalten ſpolia colli etc. (Gerade). — L. Saxon. Tit. 7. de heredib. et viduis. §. 1. Pater aut mater defuncti, filio, non filiae, hereditatem relinquit. §. 2. 5. Keine Söhne, erbt die Tochter Alles. §. 8. Der Enkel geht der Tochter vor. — In allen bisher angeführten Rechtsbüchern wird auch der Sohn oder männliche Erbe immer vor den Frauen genannt. — Die L. Wiſigoth. — ſchon 466 - 482 abgefaſſt, aber auf uns gekommen nur von der 2. Hälfte des 7. Jahrh. und ſchon ſehr nach röm. Schnitt — enthält noch Vorzug der Söhne, wenn ab inteſtato geerbt wird. L. IV. tit. 2. §. 2. — Alle dieſe Vorſchriften hängen genau zuſammen mit der Lehre vom echten Eigenthum; nur der Freie hat dies; wer im Schutze ſteht, kann keine vollkommene Gewehre haben.

§. 7.

Unter den früheren fränkiſchen Königen, wie bei den Karolingern bleiben dieſe Rechtsbücher und Geſetze völlig in Kraft (1), und, wenn auch in

den Capitularien derſelben Vielfaches zugethan, ergänzt, Manches verändert wird, ſo trifft dies meiſt nur das öffentliche, nicht das Privatrecht. Auch bleibt in dieſer Zeit, im 7. und 8. Jahrhundert, wiewohl das römiſche Recht ſchon ſich einſchleicht in deutſche Rechtsſitte, doch im Ganzen die Gemeinde- und Gerichtsverfaſſung ſo, daß das Recht im Volke fortlebt, und ſich fortbildet aus der reinſten und lauterſten Quelle, aus Herkommen und Gewohnheit (2). Im Weſentlichen gelten daher jezt, 584 bis 888, noch die alten Grundſätze im Erbrecht. Der Mannſtamm hat fortwährend den Vorzug im Landerbe vor den Frauen (3); nur daß die Nachfolge der Seitenverwandten hierin beſchränkter wird (4). Römiſche Teſtamente gelten jedoch auch, aber noch muß ſich ihrer Niemand bedienen, und der Einfluß des römiſchen Rechtes iſt überhaupt noch nicht überwiegend. Nur die Geiſtlichkeit lebt ganz nach ihm; dies aber, und weil die Volksrechte ſelbſt in lateiniſcher Sprache aufgezeichnet worden, alſo viele Gerichtsämter nur in Römerhände kommen können, bewirkt eben allmäligen Gebrauch der fremden, uneingewachſenen Rechtsformen. Doch hält ſich die alte Grundfeſte der Freiheit noch aufrecht, daß jeder Deutſche nach ſeinem angeſtammten Volksrechte lebe und gerichtet werde (5).

---

(1) Mehrere wurden erſt unter den Karolingern niedergeſchrieben; die Vermiſchung mit den beſiegten Römern machte jezt dringend nothwendig, die deutſchen Rechtsgewohnheiten überall beiſammen zu halten und handgreiflich zu bewahren. Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. S. 289 ff.

(2) Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. S. 337 ff., u. in d. Zeitſchr. f. geſchichtl. R. W. Bd. 1. H. 2. S. 157 ff. — Savigny Bd. 1. S. 155 ff. — Röm. Recht findet ſich in den Geſetzen der Weſtgothen — Teſtamentsmündigkeit mit 14 Jahren —, der Lombarden — allgemeine Anerkennung der Teſtamente. — Savigny Bd. 2. S. 3. u. in den ob. §. 5. n. 2. angef. Stellen.

(3) Marculfi Form. — wohl v. J. 660, ein Hülfsbuch bei Rechtsgeſchäften im tägl. Verkehr — L. 2. form. 10. diuturna inter nos conſuetudo tenetur, ut de terra paterna ſorores cum fratribus non habeant. — Form. 12 ſagt, per legem nepotes ex filia cum ceteris filiis et avunculis comparate in allode accedere non poſſe. — Das Hausgeſetz des Biſchofs Burkhard v. Worms (bei Riccius S. 25) lautet: Si ex familia vir aliquis et uxor ejus obierint, et filium cum filia reliquerint, filius hereditatem ſervilis terrae accipiat, filia autem veſtimenta matris et pecuniam operatam recipiat. — Vgl Riccius a. a. O. S. 27. — Auch nach dem Cod. Leg. Normann. können ſorores in hereditate patris nullam portionem reclamare verſus fratres, vel eorum heredes. Daſ. S. 26.

(4) Vgl. Eichhorn Bd. 1. §. 203.

(5) Selbſt in den röm. Landtheilen des fränk. Reiches. Inter Romanis - Romanis legibus praecipimus judicari. L. Burgund. Prolog. — Daher blieb die röm. Kirche beim röm. R., es gehörte ihr an und ihrem Entſtehen im röm Reiche. — Daher Anfangs Lex, d. i. erwähltes Recht, entgegenſtehend der natio, d. i. angeborenes R. — Daher Beſtimmung der Erbfolge nach der Perſon des Erblaſſers, d. h. nach dem Recht, dem er unterworfen. — Vgl. Savigny Bd. 1. S. 92. 115-124. 140-150. u. ob. §. 5. n. 1. — (Dieſer alte Grundſatz möchte über die Einführung eines allgemeinen Geſezbuches für Deutſchland viel Bedeutendes an die Hand geben). — Eich-

horn R. G. Bd. 1. §. 192. — — Perſonen, die gar kein Erbr. haben, z. B. Töchtern, ſuchte man durch lezte Willensordnungen jezt ſchon eines einzuräumen, als Folge der Bekanntſchaft mit röm. R. Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 202. —

§. 8.

Neben dieſer uranfänglichen Rechtsgewohnheit des Vorzugs des Mannſtammes in der Erbſchaft des echten Eigenthums — der Grundſtücke — und der beſchränkten Verfügung darüber, machen auch noch andere, ſpätere öffentliche, Verhältniſſe, als jene in der erſten Geſtaltung des ſtaatsbürgerlichen Zuſtandes, Zurückſetzung und Ausſchluß der Frauen von ſolcher Erbſchaft nothwendig.

1. Nachdem die Germanen ſich feſtgeſezt in von den Römern eroberten Ländern, theilen ſie mit den Beſiegten das Eigenthum des Bodens. Weil aber die Sieger ſich halten wollen in ihrer Eroberung, und den Römern weder Knechtſchaft noch fremde Verfaſſung aufdringen, müſſen ſie den Beſitz ihres Landantheiles ſich zu ſichern ſtreben. Schon daraus folgt, eben weil ſie mit den Römern in beſtimmtem Maaße abtheilen (1), eine beſchränkte, den Mannſtamm vorziehende Vererbung der Grundſtücke des germaniſchen Antheils, ſo wie altes Volksrecht ſie längſt beſtimmt hatte. Denn je mehr ſich der Landbeſitz der Römer vergrößerte, ſo ſchwächer würde die Macht der Germanen. Verbot der Ehe mit den Römern kann aber nicht ausreichen, die Veräuſſerung der Grundſtücke durch Kauf, Tauſch und andere Uebergangsarten wird dadurch nicht gehindert. Nur durch das Recht

der Erben beſchränkte oder gänzlich aufgehobene Veräuſſerungsbefugniß hilft, und hält das Uebergewicht der Sieger durch Landbeſitz. — Gleichfalls fordert der Heerbann, der, bis auf Karl den Großen durch Streben der Fürſten und Edlen nach großem Dienſtgefolg zu eigenem, nicht des Vaterlandes Wohl, faſt ganz geſunken, von ihm wieder kräftig hergeſtellt worden, den Kriegsdienſt fortwährend noch von allen freien Landbeſitzern (2). So bleibt Schuz- und Kriegspflicht auf freiem Lande, und mit dieſem bei den Männern allein haften.

---

(1) So nahmen die Weſtgothen zwei, die Oſtgothen ein, die Lombarden auch ein Drittheil des Landes. Die Burgunden theilten ähnlich. Vergl. Savigny Bd. 1. S. 256, 257. — Jeder Germane erhielt dabei wahrſcheinlich einen ſeinem Rang angemeſſenen Landtheil. Daſ. S. 285. — Dieſe Theile ſuchten die Einwanderer natürlich im Ganzen und Einzelnen ſich zu bewahren; ihrer Herrſchaft Beſtehen hing ja davon ab. Darauf war wohl auch das anfängliche Verbot der Ehe zwiſchen Gothen und Römern (Savigny Bd. 2. S. 73) berechnet.

(2) Vgl. Möſer oſn. Geſch. Bd. 1. S. 240. 246. 376. — Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 166. 194.

§. 9.

2. Der Adel iſt unter den Karolingern ſchon überwiegend; er hat nun nicht mehr gleiche bürgerliche Rechte, ſondern höhere denn der Freie: Reichsſtandſchaft und beſonderen Gerichtsſtand (1). Dagegen iſt er nun ſämmtlich im Dienſtgefolg des Königs, ihm zu beſonderer Treue und immer zum

Kriegsdienſt verpflichtet, dafür aber ſtets mit einem Beneficium belohnt (2). Auch ſind die Grafen und übrigen königlichen Beamten nun faſt alle groß-begüterte Adelige und Miniſterialen (freie Dienſtleute des Königs). All dies zuſammen macht den Adel immer mächtiger, ſein eigenes Dienſtgefolg immer größer, und den Druck auf die nicht dienenden Freien immer ſtärker, die dem Heerbann, für ſie durch die häufigen Kriegszüge jezt ſehr läſtig, fortwährend und perſönlich verpflichtet ſind, ohne Lohn oder Entſchädigung dafür. Dadurch mindert ſich denn die Zahl der eigentlichen Freien; allmälig treten dieſe in des Königes (daraus entſteht ſpäter der niedere Adel) (3) oder des Adels Dienſt, der ihnen Benefizien gab, die ihren Kriegsaufwand erſetzen konnten (4). — Erblich ſind jedoch dieſe Beneficien noch nirgends, aber Allen muſſte daran liegen, ſie ſich zu erhalten; dem Adel, damit er dem Könige größer erſcheine und ſeinen eigenen Dienſtleuten mächtiger; dem Gemeinen, auf daß die Kriegslaſt ihn minder drücke und des Adels Schutz ihm bleibe. Daher tritt der Sohn wohl immer in das Verhältniß des Vaters, und behaupten ſich nur Wenige in alter völliger Unabhängigkeit. — In dieſen Begebniſſen liegt ein neues Uebergewicht des Mannſtammes, und daher kommt es, daß auch die Beneficien, als ſie in erbliche Lehen ſich verwandeln, wie das eigene freie Vermögen (Alodium) vorzugsweiſe vom Mannſtamm beſeſſen werden (5).

---

(1) Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 161.
(2) Daſ. §. 167.
(3) Vgl. Struben Neb. Stund. B. 3. Abh. 21. §. 1. — Riccius a. a. O. S. 29 ff.

(4) Vgl. Eichhorn a. a. O. — Auch wurden die Führerſtellen im Heerbann wahrſcheinlich ſchon viel früher erblich; das vermehrte gleichfalls den Adel, und muſſte jezt noch feſter auf dem Vorzug des Mannſtammes beharren machen. Vgl. Möſer oſn. G. Bd. 1. S. 46, 47. 243 ff. 376 ff.

(5) Vgl. Eichhorn a. a. O. §. 167, 168. — Weber Hdb. d. Lehnr. Bd. 1. —

§. 10.

Aus der älteſten Zeit, wo das Recht in wenigen aber einfach kräftigen, volksthümlichen Zügen, der Schrift noch fremd, nur im Gedächtniß jedes einzelnen Mannes fortlebte, nur nach Bedürfniß, nicht nach gelehrter oder ruhmſüchtiger Luſt ſich fortbildend und dadurch recht eigentlich übergegangen in Saft und Blut, — bis auf die Zeiten, wo Vervielfältigung und Verkünſtlichung aller bürgerlichen Verhältniſſe, entſtanden aus dem Zuſammentreffen verſchiedenartigſter Sitte und Gewohnheit, gebot, der einzelnen Stämme Rechtsgewohnheit zu ſchärferer Ausſcheidung und feſterer Bewahrung niederzuſchreiben, — durch beinahe tauſend Jahre behält der freie Mannſtamm ſeinen alten, volksrechtlichen Vorzug in Beerbung des Landeigenthums. So in allen germaniſchen Staaten, wohl mehr oder minder beſchränkt, aber dies überall nur, ſoweit örtliches oder inneres Bürgerverhältniß es fordert. Denn immer bleibt das alte echte Eigenthum unverändert in ſeiner rechtlichen Natur, und ausſchließend bei dem Freien. Selbſt Karl, mit Recht der Große (1), unter dem die fränkiſche Monarchie in höchſter Blüthe, ſezte ſeinen ganzen Ruhm als Ge-

ſezgeber nicht in mühſame Erfindung neuer, dem Volke fremder und unverſtändlicher Rechtsvorſchriften, ſondern darein, das alte gute, angeſtammte, mit dem Volke aufgewachſene Recht feſtzuhalten, und nur dieſes, ergänzt und in zeitgemäßen Zuſammenhang gebracht, in Schrift zu faſſen. So kam es, daß auch unter ihm, der mit Rath, Einwilligung und Beihülfe der Herren und Freien (Reichsſtände) ſeinem ganzen Reiche zuerſt eine vollkommene innere und äuſſere Verfaſſung gab, das Recht der Bürger ungefährdet blieb, in alter Art und Freiheit des Beſtehens und Fortbildens.

Auch in der Zeit, wo die germaniſchen Völker zuerſt in voller, geſchloſſener Staatsform leben, ſteht daher das Landesrecht der einzelnen Stämme und Reichstheile feſt, und nirgends wird noch römiſche Formel aufgedrungen, oder die Sünde neuerer Zeit begangen, Volksbrauch, Volksſitte und Volksherkommen für Misbrauch, Volksunart und Auswuchs zu halten, alle Ecken, Schärfen und Eigenthümlichkeiten wegzuſchleifen, weil ſich dadurch erſt Alles wohl auf- und ineinanderfüge und zuſammenwachſe.

So erhält ſich tauſend Jahre fort das deutſche Stammgut.

---

(1) "Weniger weil er den wankenden Thron der „Longobarden geſtürzt, und weil er endlich die „Sachſen ermüdet, als weil er bei ſo beſonderer „Geiſteskraft in den Schranken der Verfaſ„ſung blieb, und faſt ein halbes Jahrhundert

„ohne eigene Soldaten, ohne „willkührliche Auflagen und „nach dem Rath ſeiner geiſtlichen „und weltlichen Herren ſo thätig und „glorreich regiert.“ J. v Müller Geſch d. Schweiz. Th. 1. S. 194. — “Durch ihn wird „das fränkiſche Reich auf den Gipfel der Macht „emporgehoben, und zugleich in ſeinem In= „neren nach ſo richtigen Grundſätzen der „Politik organiſirt, daß die Freiheit der „Unterthanen neben der Macht des Re= „genten beſtehen konnte, wenn ſeine Ein= „richtungen durch eine kraftvolle Regierung auf= „recht erhalten wurden.“ Eichhorn R. G. Bd. „1. §. 131. — Ein über tauſend Jahre alter, in der deutſchen Geſchichte unvergänglich glänzender Beweis, daß Staat und Herrſcher am größ= ten und mächtigſten, wenn das Volk wahrhaft (nicht mit bonapartiſchem Flitterruhm und Schaumverfaſſung) geehrt und frei! —

II. Von den Karolingern und der Einfüh= rung des Römiſchen Rechtes bis auf un= ſere Zeit.

888 bis 1818 nach Chriſtus.

§. 11.

Am Ende des neunten Jahrhunderts giebt ſich endlich Deutſchland ſeine eigentlich würdige Stellung. Von dem fränkiſchen Reiche ſich trennend, ſchwäch= licher Könige und unnatürlicher Verbindung müde, tritt es von nun an ſelbſtändig hervor, und vor

beinahe tauſend Jahren gründet ſich ſo das heilige deutſche Reich.

Anfangs bleiben zwar in ihm die alten Rechtsverhältniſſe, aber allmälig kommen die, nun zu fremdem Geſetz gewordenen, Capitularien der fränkiſchen Könige auſſer Kraft, aber auch die alte Volks= und Gauverfaſſung hört auf, mit ihr die eigentliche alte Fortbildung des Rechtes. Dieſes wird nun nicht mehr durch alle freie Männer geübt, ſondern nur durch den Richter und ſeine Schöffen. Die urtheilen indeß immer noch nach jenem alten Volksrecht, was ſie kraft ihres Amtes, im Namen des Volkes, fortbilden müſſen und der Zeit anpaſſen in einzelnen Urtheilen, Rechtsfindungen und Weisthümern.

Zugleich aber erzeugen die vielfach veränderten alten, und neue öffentliche Verhältniſſe auch veränderte oder ganz neue Rechtsquellen, die Hof= und Dienſtrechte, Verträge der Gemeinheiten, der Stände mit dem Kaiſer, Reichsgeſetze, Stadtrechte und das jezt völlig entwickelte Lehnrecht (1). Die ſteigende Macht der Geiſtlichkeit, die Stellung der deutſchen Kaiſer zum römiſchen Stuhle, entſprungen der kaiſerlichen Schuzherrlichkeit über ihn, die häufigen Züge nach Italien, damit zuſammenhängend, endlich die Bildung gelehrter Innungen in Italien und Frankreich und des Deutſchen Irnerius Vorträge über Juſtinians Geſezgebung, vergrößern den Einfluß des römiſchen und canoniſchen Rechtes in Deutſchland (2).

(1) Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 209 ff. 222 ff. — Reitemeier d. gem. R. in Deutſchl. vor d. Aufn. d. R. R. 1804. Einleitung u. S. 1 = 35.

(2) Vgl. Eichhorn a. a. O. §. 257 = 276. — Runde Grundſ. d. gem. deutſch. Priv. R. 4. Aufl. §. 21 = 24.

§. 11.

Dieſe Vervielfältigung rechtlicher Beziehungen und der Rechtsgeſchäfte — hervorgehend auch aus ſchärferer Abtheilung der Stände und Aufkommen neuer Rechtskörperſchaften, z. B. der Innungen, Stadtgemeinden ꝛc. —, die in ſolch ſtärkerem Verzweigen nothwendig begründete Verwickelung und Vermehrung der Rechtsſtreite, dabei die ungekränkte Fortdauer des Rechtes der Selbſtſatzung (Autonomie), dieſe Umſtände zuſammen bewirkten ganz natürlich einen Anwachs einzelner Urtheile, Weisthümer, Gewohnheits- und Verfahrungsnormen, deren Ueberſicht Richter und Schöffen ſo bald nicht mehr gewachſen ſeyn konnten. Kaiſer und Reich halfen dem nicht ab, denn im Privatrecht üben ſie ihre geſezgebende Gewalt noch gar nicht, im öffentlichen Recht nur ſelten (1). Eine Ueberſicht der geltenden Rechtsgewohnheit iſt daher am Ende des zwölften Jahrhunderts, bis wohin der Zuſtand des deutſchen Rechtes ſich alſo geſtaltet hatte, allgemeines Bedürfniß, und dies Gefühl giebt uns die Rechtsquellen des Mittelalters (2).

---

(1) Ja man hielt es in dieſem Zeitalter für eine die Nationalehre beſchimpfende Sache, die Normen für Privatverhältniſſe durch

königliche Gewalt zu beſtimmen. und ordnete deßhalb oft lieber ein Kampfgericht an, die Entſcheidung der Zweifel Gott zu überlaſſen. "Rex (Otto I) *meliori* conſilio uſus, *noluit viros nobiles et ſeniores populi inhoneſte tractari.*" Runde Pr. R. §. 21. — Eine ächt deutſch-fürſtliche Geſinnung! — Vgl. Eichhorn a. a O. §. 262.

(2) Vgl. Eichhorn §. 277. — Reitemeier a. a. O.

§. 12.

Vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert waren Selbſtſatzung und Weisthum der Schöffen immer auf den alten Rechtsgrundfeſten fortgebaut, und, dieſe ſo ſicherer zu bewahren, oft noch mit — wiewohl nicht mehr vorgeſchriebener, nothwendiger, ſondern nur dann und wann verſtatteter — Theilnahme des Volkes (1). Darum erhält ſich in ihnen auch die Weſenheit der früheren Rechtsſätze und Formen, ſomit auch die alte Gewohnheit bei echtem Eigenthum und ſeiner Vererbung, und findet ſich nun niedergeſchrieben, im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, im Sachſenſpiegel und Schwabenſpiegel, den allgemein gebrauchten Rechtsbüchern, im Richtſteig, Kaiſerrecht und Weichbild, ihren Bearbeitungen, und in den übrigen einzelnen, znm Theil auf ihnen verfaſſten Landrechten.

Im Ganzen gilt daher in dieſer Zeit noch die früher angenommene Vererbungsform des Vermögens; jedoch ſind die Verhältniſſe hiebei ſchon weit verwickelter, wohl mit durch die ſichtbare Einmiſchung römiſchen Rechtes.

Das Vermögen beſteht in Eigen, unbewegſichem und Alodgut, und fahrender Habe. Das Eigen aber iſt entweder Erbeigen, von Blutsverwandten ererbt, oder Wohlgewonnen Eigen, auf andere Weiſe erworben, durch Uebergabe in echte Ding oder Erbſchaft von Anderen. Fahrende Habe und Wohlgewonnen Eigen mag willkürlich vererbt und veräuſſert werden, Erbeigen nur mit der Erben Urlaub. Bei dem Erbfall ſelbſt wird dann vom Vermögen zuerſt abgeſondert, was gar nicht oder nur nach beſonderer Succeſſion vererbt wird: Zinsgut, Lehen, Gerade und Heergewette. Die beiden erſteren gehen über nach Hof- oder Lehenrecht, Gerade an die Töchter, Heergewette an die Söhne. Im Erbeigen ſelbſt aber haben die Söhne Vorzug vor den Töchtern (3).

Dieſe und alle anderen jezt vorkommenden, oder ausgebildeteren Beſtimmungen über Morgengabe, Errungenſchaft, Verfangenſchaftsrecht, Witthum, Berathung der die Familie verlaſſenden Kinder, Vertheilungen nach Schwert- und Spillmagen, ſo wie alle für die Veräuſſerung der Güter vorgeſchriebenen Formen, ſind immer darin gleichen Urſprungs und Zweckes, daß ſie, ſtreng feſthaltend den Begriff des echten Eigenthums, die Rechte der Erben ſichern, willkürliche Teſtirung hindern, die Vermögensverhältniſſe zum Beſten und zur Erhaltung der Nachkommen ordnen und feſtſtellen wollen (4).

---

(1) Auch als nicht mehr regelmäßig jedes (freie) Glied des Volkes oder der Gaugemeinde mit zu Gericht ſaß, hatte das Volk doch noch Einfluß

auf die Bildung des Rechtes, und blieb dies, wie es immer ſeyn ſollte, noch in ſeinem Bewußtſeyn. Alle Gerichte waren in Deutſchland fortwährend öffentlich; jeder vom Volk konnte dabei herumſtehen, und oft wurde des "Umſtandes" Meinung von den Schöffen erbeten (Jury?). — "Sententia ab omnibus aſtantium approbata — — ſententiatum extitit omnium aſtantium applaudente caterva — — per aſtantium invencionem et communem approbationem" etc. bei Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 258. — Somit iſt denn auch das Verlangen unſerer Zeit nach öffentlicher Rechtspflege gar nichts Neues, ſondern begründet in einem uralten Rechte der freien Deutſchen und dieſes unſerem Volke gar nicht fremd, vielmehr recht eingewachſen.

(2) Ohne der Erben Laub mag kein Mann ſein eigen Gut noch ſeine Leute vergeben. *Jus prov. Saxon.* I. 52. — Giebt einer ſein Eigen wider der Erben Willen hin, der Richter ſoll es antworten dem Erben. *Jus prov. Aleman.* c. 312. (bei Senkenberg Corp. jur. germ. T. 2.) — Keyſerrecht P. 2. c. 9. "Der Keyſer hat vorbodin, Daz keyn Vater ſine Kint mag erbeloß machin Durch keine argeliſt, alſo daz der Son ſin erbe nicht verworcht hat." — c. 11. Der Kaiſer hat geboten, "Daz ſe met er hant mogen wern erme Vater, ob he en er erbe wolde czu brengen oder verzern." — c. 12. Wer in Noth iſt "der hat loube von dez Keyſers wegn, unn met der Kinde wiſſin, dez erbens" ſo viel nöthig zu verkaufen. — c. 103. "wo der man verkouffet gut Do der Son mede geerbet iſt unn vorhenget ez der ſon nicht Daz gewinnet her weder met rechte by dez vaters lebtagen, unn iſt den des ſunes unn nicht dez vaters — wo mede der ſon geerbet iſt, Do mede ſol man in nicht enterben." (Bei Senkenberg l. c. T. 1. p. 26-28). — Sachſenſpieg I. 21. "Man mag frawen wol eigen geben zu ihrem leib mit der Erben laub." — I. 52. "Ohne der Erben laub und ohne Gericht mag

kein Mann ſein eigen gut noch ſeine leut vergeben — vergibt er es aber wieder Recht ohne der Erben urlaub, die Erben mögen ſich ihres guts wol unterwinden mit Recht als ob der todt wer, der es gab, darumb das er es nicht vergeben möchte: Alle farende hab aber gibt der Mann wol ohn laub der Erben in allen Stedten und an allen örten." — Ebenſo im Schwabenſpiegel Art. 312. — Im Sachſenſp. I. 9 = 23 ꝛc. findet ſich die ganze Lehre von Morgengabe, Leibgeding ꝛc. — Aehnliche Beſchränkung in Landrechten, z. B. Oeſtreich. Ldr. v. 13. Jahrh. (bei Senkenberg viſion. diverſae S. 221 = 224); im Rechtsb. K. Ludwig d. Baiern (vom 14. Jahrh.) Tit. 11. "Wäre aber das nit Sün da wären, ſo mögen die Töchter daſſelbe recht haben." — Sechſiſch Weychbild (Ausg. Leipzig 1537.), Blatt 36, 41, 46, 75, 78, wo auch Gerade, Mußtheil ꝛc. beſtimmt iſt. — In Stadtrechten: z. B. Leg. pro Heimburgenſib. Sec. 13, und Statuta antiquiſſ. Northuſan. nro. 17. (bei Senkenberg viſ. div. p. 278, 279. 344.).

(3) Die geſchichtliche und lehrſäzliche Darſtellung der, dieſem Erbrecht entſprungenen und ſo eng verbundenen Morgengabe, Leibzucht ꝛc. kann natürlich hier, nach meinem Zweck, nicht gegeben werden. Vollſtändig bei Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 369 = 371. u. Reitemeier S. 41. 71. 130 ff. 233 ff. Runde Pr. R. §. 558 = 613. Goede jus germ. priv. cap. 9.

(4) Da ich hier vorerſt nur noch mehr eine äuſſere Geſchichte des Stammgutes gebe, ſo kann ich dieſe einzelnen Verhältniſſe und ihre Verzweigung jezt nicht näher erörtern.

§. 13.

Bis auf die Rechtsbücher des Mittelalters war das Erbrecht nach altem Volksrecht ſtehen geblieben.

Die Töchter erbten Gerade und bewegliches Gut (ausgenommen das Heergewette), die Söhne das Landeigenthum. Alſo war es allgemeine Gewohnheit, beſonderer Verträge bedurfte es daher hierüber nicht. Die Erbfolge nach dieſen Grundſätzen ſtand feſt, ſo lange das Herkommen allein ungetrübte Rechtsquelle blieb, und war noch gleich in allen Klaſſen der Freien, weil dieſe bis vor dem eilften und zwölften Jahrhundert ſich noch nicht ſo ſcharf, wie ſpäter, geſchieden. In die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts aber leiſe eingeſchlichen, griff das römiſche Recht, durch wiſſenſchaftlichen Betrieb nun viel bekannter werdend, allmälig mehr um ſich. Jezt ſchon werden die Vermögensrechte der Frauen und Töchter weit ausgedehnter durch Morgengabe, Witthum, Leibzucht ꝛc. (§. 12.), als früher, und dafür ſchon zuweilen Grundſtücke gegeben, freilich nie ohne der Erben Urlaub. Damit ſtimmen denn auch alle von nun an durch Selbſtſatzung vielfältig neu entſtehenden Rechtsquellen überein, und des römiſchen Rechtes Einfluß zeigt ſich bei ihnen fortſchreitend.

Die öffentlichen Verhältniſſe dieſer Zeit ſtützen indeß noch das deutſche Recht, wenigſtens in einzelnen Ständen. —

Dienſtbarkeit, Miniſterialität, Lehenverband waren jezt allgemein geworden. Der Adel, in verſchiedene Klaſſen getheilt, war immer lehnbar dem Reiche oder unter ſich; der hohe Adel (die Semperfreien) trug ſein Land vom Reiche zu Lehen; die Ritter (die Mittelfreien) hatten Hoflehen oder ſtanden in der Miniſterialität des hohen Adels. Der

gemeinen Freien waren immer weniger (§. 9.) und auch ſie, auf dem Lande, meiſt Hinterſaſſen geworden, die von ihren Schuzherren Lehen oder anderes Eigenthum, in unvollkommener Gewehre, beſaßen; die Uebrigen ſind Eigene, und deren Zahl iſt die größte. Dem Lehen, der Miniſterialität und Dienſtbarkeit waren aber Pflichten und Leiſtungen verbunden, die bei Adel und Ritterſchaft allermeiſt ſolcher Art, daß nur die Männer ſie erfüllen konnten, als Schuzpflicht, Kriegsdienſt ꝛc. So kam es von ſelbſt, daß die Güter, ſo die Vaſallen und Dienſtleute erhielten, regelmäßig nur im Mannſtamme fortgingen, da auf ihnen Laſten hafteten, die nur dieſer tragen konnte. Die ganze politiſche Lage des Adel- und Ritterſtandes bewahrte alſo nothwendig den alten Vorzug des Mannſtammes im Landeigenthum, um ſo mehr, als viele Freie in den unruhigen Zeiten des Mittelalters und Fauſtrechtes ihr Alod zu Lehen auftrugen, Schutzes wegen (1). — Wie daher das Lehenweſen ſich ausdehnt und befeſtigt, geſchah dasſelbe mit dem Vorrecht des Mannſtammes (2), und auch daß nun mehrere Anſtalten aufkommen, an denen blos der Adel Theil hatte (3), erhöhte ſeinen Glanz und ſein Gewicht, und ſomit den Werth ſeines Landbeſitzes — der dieſe eigentlich begründete —, und der Erhaltung desſelben bei der Familie. — Gutsherrlichkeit trug nicht wenig dazu bei; die Herren ſchloſſen mit ihren Dienſtleuten und Hörigen Verträge (Dienſtrechte, Dienſtordnungen) über ihre Leiſtungen und Rechte, gaben ihnen Erbenzinsgüter ꝛc; beiden Theilen muſſte es da höchſt unbequem, nachtheilig ſeyn, die Herrſchaft zu wechſeln; feſter Beſitz in der Familie ſicherte vor ſolcher Veränderung.

(1) Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 337 ⸗ 345 a.

(2) Vgl. Weber a. a. O. – Reitemeier S. 243 ⸗ 278. — Mannlehen ſind die Regel.

(3) Ritterorden, adelige Stifter ꝛc. Vgl. Eichhorn a. a. O. § 341. – Ganerbſchaft, Burgmannſchaft, Erbeinigung – alle entſtanden in der Zeit der Befehdungen aus Schuzverbündniſſen – ſpäter Erbverbrüderungen und Erbloſung — die älteſte Art des Retractrechtes (Runde Pr. R. §. 194.) — waren nicht minder behülflich, die Landgüter des Adels bei den Familien zu erhalten. — Vergl. Haſelberg Tract. de pact. confratern. p. 54 ff. — Runde §. 648. 662. — Danz Comment. zu Runde. Bd. 7.

§. 14.

Klar iſt ſomit, daß in der Verfaſſung des Adels, wie ſie im Mittelalter ſich feſtgeſtellt, nothwendig Unveräuſſerlichkeit der Güter, alſo Verbleiben beim Mannſtamm, vorausgeſezt und gegeben war.

Theils derſelbe, theils neuer bürgerlicher Zuſtand iſt denn auch Urſache, daß die hierauf gebaute Erbfolge ſich bald ausſchließend nur beim Adel erhielt, und nur bei ihm ſich allmälig vollſtändig und ſtreng zu ihrer jetzigen Geſtalt entwickelte.

Die gemeinen Freien waren nun auf dem flachen Lande meiſt alle hörig, alſo nach Hof- und Dienſtrecht lebend, hoher und niederer Adel dadurch faſt die alleinigen Freien, ſohin das alte Volksrecht behaltend oder Lehnrecht. Dem all-

gemeinen Druck zu entgehen hatten aber ſchon im neunten und zehnten Jahrhundert viele gemeine Freie ihre Wohnſitze angeſchloſſen einzelnen Burgen, die zur Landeswehre erbaut waren, um dieſe herum eine freie Gemeinde gebildet, und ſo den Grund der Städte gelegt (1). Dieſe retteten die deutſche Volksfreiheit, als alte Volks- und Gauverfaſſung, mit ihr der Heerbann — freie Landwehr (2), — untergegangen. Anfangs nur durch ſolches Drängen und Bedürfen der Zeit errichtet, wurden bald von den Fürſten Städte planmäßig angelegt. Jede Stadt erhielt ihr eigenes Recht, und als geſchloſſene Gemeinde bildete ſie dies, kraft des altdeutſchen Rechts der Selbſtſatzung, ſich weiter aus. In den ſchützenden, begünſtigten Städten aber ſammelte ſich bald Handel und Gewerbe jeder Art, Gilden, Innungen thaten ſich, mannichfach bevorrechtet, zuſammen wieder nach eigener innerer Verfaſſung und beſtimmter Form (3). Natürlich forderte dies bürgerliche Leben der Städte, bald in die verſchiedenſten, oft ganz neuen Beziehungen entbunden, eben deshalb bald ausgebildetere, mehr ins Einzelne gehende Geſezgebung. So entſprangen die Stadtrechte, die, wenn auch nicht Anfangs, doch bei ihren oftmaligen ſpäteren Reformationen, mehr als die anderen Rechtsquellen römiſches Recht in ſich aufnahmen, weil dies, ſelbſt ſo fein durchgebildet, ſo reich an einzelnen Beſtimmungen und ſo ganz aus ſtädtiſchem Leben folgerecht hervorgegangen, auch den ſtädtiſchen Verhältniſſen am genügendſten war, zumal es einheimiſcher Gewohnheit ſich immer anſchmiegen muſſte. So wurde denn auch im Verlaufe der Zeit in den Stadtrech-

ten das alte einheimiſche Erbrecht minder beſchränkend gemacht, Einzelnes aus dem römiſchen darin aufgenommen. Dies um ſo leichter, als blos ſtädtiſchem Verkehr, Gewerbe und Handel leichtbewegliches Vermögen nothwendig und am vortheilhafteſten iſt, und daher des Bürgers Vermögen ſelten in Landbeſitz beſtand (der Patriziat — Stadtadel — entſtand ſpäter), wenn gleich die Stadtgemeinde oft ſehr großen hatte (4). — Obwohl alſo noch Unterſchied zwiſchen Erbeigen und Wohlgewonnen Eigen, findet ſich doch der Vorzug des Mannſtammes in den Stadtrechten nicht mehr.

Die Bauern aber lebten — in der Regel hörig — durchaus nach Hof- und Dienſtrecht, und, meiſt nur erbliche Beſitzer lehn- oder zinsbarer Güter, Eigenthümer in unvollkommener Gewehre, war ihr Erbrecht beſtimmt im Lehn- oder Dienſtvertrag, auf jeden Fall, ſelbſt bei den freien Bauern, durch gutsherrliche Rechte in etwas beſchränkt. Erhielten ſich daher bei ihnen auch Erbgüter, ſo ſind ſie doch ganz anderer rechtlicher Natur, wie das freie Landeigenthum (Alodium) des Adels (5).

---

(1) Wenn auch Eigene, Schuzgenoſſen ꝛc. in ihnen waren, ſo gehörten zur Stadtgemeinde — Bürgerſchaft, von Burg — doch nur die ganz Freien. Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 224. 263. 345 b.

(2) Vgl Reitemeier S. 195. — Darauf entſtand der Verderb bürgerlicher Freiheit und Gleichheit vor dem Recht: das ſtehende Heer.

(3) Es war das überhaupt der Grundzug alles Lebens im Mittelalter, daß jede Einzelnheit, jedes Glied ſich in der großen Geſammtheit auf das beſtimm-

teſte und ſchärfſte nur nach ſeiner Eigenthümlichkeit entfaltete, und nur mit ſtrengſter Treue gegen dieſe eingriff in das Ganze des Lebens. Deutſcher Gemeinſinn, oberſte Einheit durch Kaiſer und Reich, und Gleichheit der Lebenserſcheinung — erzeugt aus gemeinſamer Abſtammung — Oeffentlichkeit der Verfaſſung und immer noch fortwährender Antheil des Volkes an ihr, hielten aber dieſe vielartige, allverbreitete Regſamkeit umfaſſt, und drückten ihr das große, alles Leben wieder zu einem reichen Ganzen verbindende Siegel des deutſchen Volkslebens auf. Nur dadurch, vorzüglich nur in den aufblühenden, kunſtreichen Städten, mochte ſich in der Zeit des höchſten Feudaliſmus die deutſche Lebens- und Geiſtesſtärke und Freiheit erhalten, und dies iſt eine Lebens-, Bildungs- und Staatsweisheit des Mittelalters, die für uns bis jezt noch verloren ſcheint, die aber ſicher einzig und allein unſer Volk ſo hoch geſtellt hat, daß bei ihm das traurige Sprüchlein unbekannt geblieben: Ganz Frankreich lebt in Paris. — And. Mein. iſt freilich z. B. Hegewiſch (allg. Ueberſ. d. deutſch. Kult. Geſch.), der bis auf Maximilian I. lauter "Barbarei" ſieht. Aber daß die Menſchen wie Fröſche aus dem Schlamm wachſen, glaubt dieſen Geſchichtſchreibern Niemand mehr.

(4) Die Geſchloſſenheit der Stadtmarkung nnd der Retractus ex iure incolatus ſind Anſtalten, dies Stadtgut ungetheilt bei der Gemeinde, oder in die Stadtfeldmark keinen Fremden zu erhalten. Vgl. Runde §. 194-649. — Reitemeier S. 41. B.

(5) Vorrecht der Söhne auf das Bauerngut, oft Aelter- oder Jüngerrecht findet ſich hier, aber dann immer auch Herauszahlung der vollen gleichen Antheile an die Töchter. Runde a. a. O. — Reitemeier S. 239-247.

§. 15.

Auf dieſem Wege war es ergangen, daß ſich ſchon im dreizehnten Jahrhundert der Adel von

den anderen Ständen auch ſeinem Erbrechte nach ſehr ſcheidet, und dieſes, gleichmäßig mit der Lehenfolge, allmälig mehr und beſtimmter ausführt, und eben daraus iſt einleuchtend, warum früher keine beſonderen Verträge und Formen bei ihm erforderlich waren, dieſe Erbfolge aufrecht zu erhalten. Zuerſt allen Freien gemeines Recht, ging ſie als ſolches ſpäter über auf die in dieſer Zeit — und deren Sinne — Freien, Adel und Bürger, blieb aber nur bei jenen mittelſt der Selbſtſatzung ganz nach alter Weiſe, kein Geſetz gegen ſich erkennend.

Das römiſche Recht war es nun, das, Söhne und Töchter ebenmäßig zur Erbſchaft berufend, durch Gleichſtellung der Erbrechte und — durch Geſchlecht nicht verſchiedenes — Vertretungsrecht den deutſchen Grundſätzen hier gerade entgegenſtand. Obwohl erſt im ſechzehnten Jahrhundert, mehr durch fortwährenden Gerichts(miß)brauch denn durch geſezgebende Gewalt, allgemein als Hülfsrecht in Deutſchland anerkannt, konnte es dennoch ſchon im Mittelalter dem alten deutſchen Rechtsherkommen Eintrag thun, da Jedem frei ſtand, ſich ſeiner zu bedienen, einzelne Klaſſen ſchon ganz (Geiſtliche) oder in mancher Hinſicht (Städter) danach lebten, und allzeitfertige Anwälte ſchon damals bereit waren, Einzelnen, denen deutſches Recht im Wege ſtand, mit römiſchem durchzuhelfen, oder überhaupt jenes mit dieſem zu verwirren.

Die freien Landeigenthümer, den Adel, befeindete aber das römiſche Erbrecht eigentlich nunmehr allein; ſie allein vererbten ja ihre Güter noch

ganz unverändert nach altem Recht. Ihnen muſſte ſomit (§. 13, 14.) Alles daran liegen, ſich deſſen zu wehren; das Beſtehen aller ihrer Verhältniſſe hing lediglich davon ab. Sicherheitsmittel waren nun aufzuſuchen; ſie fanden ſich im Recht der Selbſtſatzung.

So entſtanden die Familienverträge aller Art (1).

(1) Vgl. Boſtel D. de orig. Renunciat. filiar. illuſtr. Giſsae 1766. §. 10. 19. — Pütter jus priv. princip. §. 20. — Selchow a. a. O. §. 511. — Runde a. a. O. §. 663. — Fiſcher a. a. O. behauptet feſt, das röm. R. habe auf die Entſtehung der Töchterverzichte gar keinen Einfluß gehabt, ſondern dieſe ſeyen entſprungen aus der Abſonderung von Heirathgütern vom Geſammteigenthum. Folgerecht bleibt er ſich dabei freilich, aber die ganze Annahme eines ſolchen Geſammteigenthums iſt falſch.

§. 16.

Zu den älteſten dieſer Familiengeſetze gehören die Erbverzichte der Töchter. Der Mannſtamm muſſte fürchten, die Frauen würden, mit Hülfe des ſie ihm gleichſtellenden römiſchen Rechtes, gleichen Erbtheil mit ihm am Geſammtvermögen fordern, dadurch die alte Rechtsgewohnheit umſtoßen. Daher ließ er ſie bei ihrem Austritt aus der Familie noch ein beſonderes Verſprechen leiſten, mit ihrer altherkömmlichen, oder da erſt verabredeten Mitgift aus dem Vermögen ſich zu begnügen, nichts weiter in Anſpruch zu nehmen. So

ſind dieſe ſogenannten Verzichte ihrer anfänglichen Natur und Beſtimmung nach nichts weiter als ein Verſprechen, am alten Familienrechte zu halten, römiſche Neuerung nicht einführen zu wollen.

Schon im eilften Jahrhundert, alſo gleichzeitig mit dem ſtärkeren Aufkommen des römiſchen Rechtes, ſcheinen ſolche Verſprechungen und Verzichte üblich geweſen zu ſeyn, und wohl meiſt mündlich vor Gericht (1). — Eigentliche Verzichturkunden finden ſich ſpäter; die älteſte aus dem dreizehnten Jahrhundert (2). Die Form dieſer Verzichte iſt in den erſten Urkunden ganz einfach, ohne Eid, gegen Herausgabe der verabredeten Summe allgemein entſagend auf allen ferneren Antheil am ganzen väterlichen und mütterlichen Vermögen, ohne Erwähnung von Verzicht auf ein wirklich zuſtehendes Recht, ohne Vorbehalt eines Rückfallrechtes, — zum Beweis, daß damals die alten Rechtsvorſchriften beim Adel noch ganz klar, unverwirrt und für allgemein bekannt angeſehen ſind. — In der Folge werden ſie häufiger, und ändern allmälig ihre Form. Gelöbniß an Eides Statt, einzelne Angabe der verzichteten Vermögenstheile, Vorbehalt auf den ledigen Anfall, Bekräftigungseid, Beſtimmungen über den Vorzug der Erbtochter oder der Regredienterbin, Abfindungsſumme und Ausſteuer, Spuren römiſcher Form, finden ſich bis ins fünfzehnte Jahrhundert (3). Im ſechzehnten reden die Urkunden ſchon von Entſagung (nach römiſchem Recht) eigentlich gebührender Rechte, von Sicherſtellung nothwendigen Unterhaltes, gerichtlicher Abfaſſung, Clauſeln gegen rein römiſche Einreden, Verzichtung auf

Pflichttheil (4). — Ganz allgemein werden ſie dann um das Ende des ſechzehnten und im ſiebzehnten Jahrhundert, und nun oft ſchon nicht mehr erſt bei Verheirathung geleiſtet, ſondern ſobald die Töchter zu ihren "vollkommenen" Jahren gelangen; auch wird endlich eine Verweigerung derſelben mit Verluſt jeder Ausſteuer ꝛc. bedroht und die widerſprechende Tochter ipſo jure (familiae) renunciata erklärt, überhaupt Form und Inhalt des Verzichtes, Abfindungsſumme ꝛc. durch andere Familienverträge oder im Teſtamente genau vorgeſchrieben (5).

In allen Klaſſen des Adels aber, bei allen regierenden Häuſern wie bei dem übrigen Reichsadel, finden ſich dieſe Töchterverzichte ſeit ihrem Entſtehen bis auf die neueſte Zeit (6).

---

(1) Dipl. Henr. IV. Imp. de a. 1073. "Habuit autem duos liberos quibus ſubſtantiam ſuam diviſit, Cunonem ſcil. et Irmogardam, quae cum marito traderetur; portionem ſibi debitam accepit, et de parte reliqua omnem calumniam legitime refutavit." Bei Fiſcher a. a. O. Th. 2. S. 81. — Vgl. Boſtel l. c. p. 20, 21., der jedoch die ſchriftliche Form der Verzichte für die älteſte hält, wogegen aber einige Nachrichten bei Fiſcher a. a. O. ſtreiten, die wenigſtens auch Gültigkeit des mündlichen Verzichtes beweiſen, z. B. "— weiß ich von keinen aufgerichten Vertregen, nach den die Weiber — ſich verziehen haben — halt davor das ſolich Verzick in der Gemeine geſtheen wenn die Tochter hingeben und verändert worden, dan verzeihen ſie uff Erb und Lehen" ꝛc. —

(2) "Eheſtiftung zwiſchen Herzog Heinrichs II. zu Lothringen und Brabant Prinzeßin Mathilde und Lorentio dem Sohne Grafens Wilhelm von Holland d. d. non. Nov. a. 1214. Dux autem filiae ſuae bis mille et quingentas marcas Colonienſis monetae donavit, et hac pecunia contenti tam ipſa quam Comes Hollandiae, quam filius ejus praetaxati in perpetuum renunciabunt omni allodio et hereditati et omni proventui et omnibus, quaecunque poſſunt ex parte patris ipſius Mathildis vel matris (vivente fratre vel ejus herede) provenire." Bei Boſtel l. c. Catalog. Diplom. p. 19. — Danz a. a. O. Bd. 7. S. 424. — Der Ausdruck *donavit* deutet recht klar an, daß damals die Töchter ein Recht auf die Erbſchaft gar nicht hatten, und der Verzicht bloß Cautel contra irruens jus rom. war.

(3) Vgl. Boſtel l. c. §. 29, 30. u. Catal. nro. 1-47. — Herſemeier D. de pact. gentilit. fam. illuſt. §. 2. — Der Eid kommt hinzu ſehr bald nachdem das Cap. 2. de pactis in 6to, a. 1298, zu Rom publizirt war; zuerſt 1312. Boſtel Catal. nro. 8. — Vgl. Eichhorn R G. Bd. 2. §. 376. — In Oſtfriesland blieb der Eid bis ins 17. Jahrh. weg, der Verzicht dennoch vollgültig. Fiſcher S. 80.

(4) Vgl. Boſtel Catal. nro. 30=64. — Moſer Fam. St. R. Th. 1. S. 250 ff. — Herſemeier §. 3.

(5. 6) Verzeichniſſe bis ins 18. Jahrh. herauf bei Moſer a. a. O. — 1766 votirte der Baden-Baden'ſche Geſandte auf dem Reichstag: "daß die denen pactis famil. illuſt. ſchuldige Achtung in uralter Gewohnheit Deutſchlands, und alſo in dem kundbaren Reichsherkommen gegründet ſeye." — Auch die Patrizier, der Städteadel, errichteten ſolche Familienſideicommiſſe. Die bei Nichtadeligen vorkommenden gehen auf alle Glieder der Familie, theilen ſich in's Unendliche, ohne Rückſicht auf Geſchlecht, gehören daher nicht hieher. —

In allen Hausgeſetzen der jetzigen Fürſtenhäuſer ſind die Verzichte der Töchter ausdrücklich vorgeſchrieben; z. B. im neuen baier. Hausgeſ. v. 1817. Das neueſte Beiſpiel davon ſind wohl die Verzichte der Kaiſerin Karoline v. Oeſtreich und der Kronprinzeſſin v. Portugall.

§. 17.

Dieſe mannichfachen Erweiterungen geſtalteten die Erbverzichte der Töchter ſo, wie ſie heut zu Tage beſtehen: weſentliche Theile der Familien- und Hausverträge adeliger Geſchlechter, kraft welcher die Töchter gegen Empfang einer, durch dieſe Verträge beſtimmten, Abfindungsſumme jedem Rechte an dem Vermögen ihrer Familie für die Dauer deren Mannſtammes feierlich entſagen, zu deſſen Beſtem und zu Abwehr römiſchen und Erhaltung ſelbſtgeſezten Erbrechtes (1).

Dieſe Verzichte erhielten den Mannſtamm auch gegen die Verfügung des römiſchen, nun eingedeutſchten Rechtes, im ungeſtörten Beſitz des Familienguts, den alten Grundſatz bewahrend: femina eſt finis familiae, — und ſicherten den, bisherigem Verhältniß und Vorrecht des Adels unentbehrlichen, Glanz und Reichthum der Familie durch Fortbeſtehen des Stammgutes.

---

(1) Vgl. Boſtel §. 11. — Runde §. 663. — Selchow §. 509-512. — Goede §. 422, 423. — Pütter §. 20. — Moſer Cap. 7, §. 38. a. a. Orten. — Bei regierenden Häuſern beſtimmt ſich das Thronfolgerecht der Töchter nach Erlöſchung des Mannſtammes oft anders.

§. 18.

Beinahe gleichzeitig entſtanden noch andere Hausgeſetze, das Stammgut ſelbſt ungetheilt, ſohin dem Familienglanz deſto dienlicher zu erhalten. — Im Lauf der Zeiten hatten ſich die Familien zuſehends vergrößert, dadurch mehrfach in Linien getheilt; Geſammtbeſitz der Stammgüter wurde ſchwieriger. Vor Allem waren es bei dem höheren Adel Entſtehung der Landeshoheit in dem aus Erbgut und Reichslehen gemiſchten Gebiete, Umgeſtaltung ihrer ſtaatsrechtlichen Lage, aus dieſer Landeshoheit folgend, eben daher Sinken der oberherrlichen Gewalt des Kaiſers, endlich auch die Herrſchluſt, welche den Alleinbeſitz des geſammten Landes wünſchenswerth, dann nothwendig, und nun für die Weiſe, wie Staatsform und Staatsleben aus all dem und viel anderem Einwirken der Jahrhunderte, auch aus Verfeinernng der Politik ſich entwickelt hatten, heilſam und rettend machten (1).

Schon früher, als wegen Eindrang des römiſchen Rechtes ausdrückliche Verfügung des Erblaſſers (unter Namen und Form von Hausverträgen, Hausgeſetzen, Teſtamenten, Familienfideicommiſſen) da nöthig geworden, wo ſonſt Volksrecht und uralt einheimiſches Herkommen ſtillſchweigend genügten, wurden Erbrecht, Erbordnung und Erbtheil der einzelnen Linien und Glieder des Mannſtammes in adeligen Geſchlechtern von einzelnen Stammvätern näher beſtimmt, in der Abſicht, das Beſizthum weniger theilbar zu machen, ſomit wirkſamer für ſeinen eigentlichen Zweck als Stammgut, für Familienanſehen (2).

(1) Vgl. Buchholz Journal für Deutſchl. Jahrg. 1817. H. 3. S. 273: Die Succeſſionsordnung, wie ſie jezt in den deutſchen und europäiſchen Fürſtenhäuſern beſteht, iſt entſtanden "einerſeits aus dem tief„gefühlten Bedürfniß der Einheit, anderſeits aus „der Unmöglichkeit einer fortgehenden Theilung „des Grundes und Bodens, wo dieſer zur Aus„ſtattung der Fürſtenwürde gebraucht wird. Nur „das Territorialfamilienweſen des Mittelalters „konnte dieſe Succeſſionsordnung erzeugen." Daſelbſt S. 275: "Die Vortrefflichkeit der gegen„wärtigen Succeſſionsgeſetze leuchtet in eben dem „Maaße ein, wenn man dieſelben zum Gegenſtan„de ſeines Nachdenkens macht. Durch ſie iſt be„wirkt worden, daß von der Idee des Thrones „ſich ſogar eine Idee des Eigenthums geſchieden „hat, über welches man nach Gutdünken verfü„gen kann" (dieſe Idee hat früher nie geherrſcht, konnte nach deutſcher Reichsverfaſſung nie herrſchen, ſie iſt erſt in neuerer Zeit, lange nach Einführung dieſer Succ. Ordnung aufgekommen, vorzüglich in der "franzöſ. ultraroyaliſt. Legitimität", die uns Deutſchen wohl von jeher geſchichtlich und innerlich fremd). "Der Thron „ſelbſt iſt zu einem Fideikommiß geworden, „welches ſeinem Inhaber die Verbindlichkeit auf„legt, ſo zu regieren, daß es forterben könne auf „ſeine Nachkommen." (Sollte das der einzige Beweggrund zu gutem Regieren ſeyn? dürfte nicht das Volk ſich noch ganz andere denken?) "Geſchlechter ſind auf dieſe Weiſe an Geſchlechter „geknüpft, und das Leben des Regentenhauſes „wird auf unberechenbare Zeiten an das Leben „des Volkes geknüpft" 2c. — Obwohl mit dieſen Anſichten nicht in Allem übereinſtimmend ſetze ich ſie dennoch hieher, zum Theil als nicht unmerkwürdiges Beiſpiel wohlklingender Vermiſchung von Wahrem und Falſchem, Liberalität und Liebdienerei. —

(2) Dieſe Gründe traten jezt an die Stelle der alterthümlichen; ſtatt Familienſchuzpflicht und Va=

terlandswehre laſteten auf dem Adel nun Hofämter, Ausſchluß von guten bürgerlichen Erwerbarten u. d. gl.

§. 19.

Erſtgeburtsrecht, Recht des nächſten Grades, Jüngerrecht gingen aus ſolchen (ſogen. fideicommiſſariſchen) Verfügungen hervor. Ihr Aufkommen beim Adel in Deutſchland fällt ins zwölfte Jahrhundert (1); viel früher aber ſind ihre Anfänge ſchon vorhanden in ähnlichem Vorzug in der Familie, und ähnlichem Vorrecht im Erbe, und zum Theile, zuſammenhängend mit den Ueberreſten des alten Erbrechts bei ihnen, bei Bauerngütern noch erhalten (2). — Auch dieſe Erbverträge haben einzig die Erhaltung des Stammgutes zur Abſicht, und ſetzen jederzeit Töchterverzicht voraus. Vom dreizehnten Jahrhundert an immer zahlreicher werdend, bilden ſie ſich mehr und mehr aus, erhalten dann durch romaniſirende Juriſten — die für ſie doch einen Boden im römiſchen Rechte finden mußten — den Namen Familienfideicommißverträge, und eine vollſtändig durchgeführte, aber oft mit römiſchen Sätzen verſezte rechtliche Natur, ſo wie ſie in unſeren Tagen noch beſteht oder beſtand.

(1) Privil. Kaiſers Friedr. I. de a. 1156. "inter duces Auſtriae, qui ſenior fuerit, Dominium habeat dictae terrae, ad cujus etiam ſeniorem filium jure hereditario deducatur; ita tamen, quod ab ejusdem ſanguinis ſtipite non recedat, nec Ducatus Auſtriae ullo unquam tempore diviſionis alicujus recipiat ſectionem," Bei Moſer F. St. R. Bd. 1. Cap. 2. —

(2) Von jeher war nach deutſch. R. der älteſte Sohn Vormund ſeiner jüngeren Geſchwiſter, und hatte die Schuzpflicht; ſpäter macht der ältere Erbe die Theile und der jüngere wählt; das Dienſtgut fällt, wo mehrere Deſcendenten ſind, auf den älteſten. Beweisſtellen bei Eichhorn R. G. Bd. 1. § 55, 56. 197. 373. Bd. 2. §. 363. — Fiſcher Thl. 2. S. 53 ff. — Runde §. 520. a. —

§. 20.

Die Stammgüter (Familienfideicommiſſe) blieben dem deutſchen Adel ungeſchmälert bis zur Zerſetzung des heiligen deutſchen Reiches. Das Recht der Selbſtſatzung war bis dahin dem Adel — weil es früher jedem Freien, jeder Gemeine und anderen Körperſchaft zukam — unangefochten; im Ordnen ſeiner häuslichen und Familienverhältniſſe hatte ihm, wie das ſich eigentlich nach dem Weſen der bürgerlichen Freiheit für Jeden von ſelbſt verſteht, Niemand zu gebieten, und der Kaiſer oder Landesherr nur ein Recht der Oberaufſicht, geübt durch Beſtätigung ſolcher Anordnungen.

Bei des Reiches Zertrümmern und der "Souverainité" Aufſchießen änderte ſich die öffentliche, ſtaatsrechtliche Stellung des geſamten Adels; ein Einfluß auf ſeine privatrechtlichen Verhältniſſe wurde dadurch mit Recht nicht begründet. Indeß wirkte des kaiſerlichen Frankreichs Beiſpiel mächtig ein auf die Lande des Rheinbundes, und mehrere Staaten Deutſchlands gaben dem Adel und ſeinen Rechten neue Einrichtung. Unter dieſen Staaten waren vorzüglich Baiern und Würtemberg, welche

die Familienſideicommiſſe des hohen und niederen Adels (wie aller übrigen Stände) gänzlich und für immer aufhoben (1); andere deutſche Staaten hatten ſie mehr oder minder beſchränkt.

Der Rheinbund zerfiel in ſich, der deutſche Bund wurde in Paris geſchloſſen, der Wiener Congreß beſtimmt, alle Angelegenheiten Deutſchlands zu ordnen, wenigſtens in den Haupttheilen. Der geſammte deutſche Adel blieb da nicht unthätig; er forderte alle ſeine Rechte aus der Zeit der Reichsverfaſſung zurück, freilich, wie es in ſeinen Anträgen hieß, zeitgemäß. — Mehr jedoch mit nicht deutſchen, ſondern europäiſchen Verhandlungen beſchäftigt, ertheilte der Congreß darüber keine völlige Entſcheidung; auch hievon wurden in die deutſche Bundesakte, deren Abſchluß der neue Feldzug eilig machte, nur die Grundzüge niedergelegt. — Dennoch giebt der vierzehnte Artikel der deutſchen Bundesakte den Mediatiſirten das Recht, Familienverträge zu ſchließen, nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung zurück (2).

Das vierte Jahr ſeit dem Ausgang des Wiener Congreſſes, das Jahr 1818 wird denn wohl — wie auch dem Recht des Volkes auf Landſtände, und allen anderen Beſtimmungen des Bundesvertrags — dem künftigen Verhältniß des deutſchen Adels und ſeiner Güter die endliche Feſtſtellung von der deutſchen Bundesverſammlung bringen.

Das iſt in Kurzem die Geſchichte des deutſchen Stammgutes vom Jahre 114 vor Chriſtus, bis zum Jahre 1818 nach Chriſtus.

---

(1) Im Jahre 1808. Insbeſondere Baiern durch das: Edikt üb. d. Verhältniſſe d. Adels im Königr. Baiern, v. 28. Jul. 1808. §. 69.: "Die „dermaligen Fideicommiſſe Unſerer adeligen Fa„milien ſind in allen ihren rechtlichen Wirkun„gen aufgehoben, wie ſie auch in der Vor„ausſetzung anderer ſtaatsrechtlicher „Verhältniſſe von Uns beſtätigt worden „ſind." Reg. Blatt v. 1808. St. 51. — Es iſt Beilage zur Conſtitution des Königr. v. 1. Mai 1808, und, obgleich dieſe ſelbſt niemals ganz vollzogen wurde, in Ausführung gekommen. — Der Adel erhielt dafür nach drei Jahren das Recht, Majorate (mit Primogenitur, vorheriger Ablöſung aller Pflichttheile und reiner Rente von 4000 Gulden ꝛc.) zu errichten, durch das: Edikt v. 22. Dez. 1811, die bisherigen adeligen Fideikomm. u. künft. Majorate im Königr. betr.

(2) Deutſche Bundesakte Art. 14. "Es ſollen „ihnen (den Mediatiſirten) überhaupt in Rückſicht „ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen alle „diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert wer„den oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume „und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und „nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Re„gierungsrechten gehören. — Unter vorerwähn„ten Rechten ſind insbeſondere und namentlich „begriffen: 1. - - - - 2. Werden nach den Grund„ſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung die noch „beſtehenden Familienverträge aufrecht erhalten, „und ihnen die Befugniß zugeſichert, über ihre Gü„ter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfü„gung zu treffen, welche jedoch dem Souverain

„vorgelegt, und bei den höchſten Landesſtellen zur „allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht „werden müſſen. Alle bisher dagegen erlaſſene „Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht wei= „ter anwendbar ſeyn. — Dem ehemaligen Reichs= „adel werden die ſub n. 1 und 2 angeführten „Rechte . . . . . zugeſichert.“ — Ueber das von §. 1 = 17. Dargeſtellte vgl. noch: Hüllmann Geſchichte d. Urſprungs d. Stände in Deutſchl. Bd. 1. S. 73 = 88. Bd. 2. S. 127 = 138. —

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 1.

Ein unſeliger Geiſt hat in den eben vergangenen Zeiten die Welt ergriffen gehabt. In Allem ſich klüger, weiſer dünkend, denn die ganze Vorzeit und Geſchichte, hat ſie geglaubt, die höchſte Spitze menſchlicher Aufklärung in ſich zu tragen. Jedes Wort des Lebens, jeden Kern der Geſchichte in ſolch ruchloſem Dünkel verachtend, meinte ſie, allein aus ſich ſelber Alles neu, vollendet, rein ideal ſchaffen zu können. Was die Geſchichte mühſam, kämpfend, blutend erbaut hatte, wurde von ihrer verſtandesmäßig aufgeklärten, ſelbſtſüchtelnd hochmüthigen Erhabenheit als Hinderniß betrachtet, das der wahren Bildung, dem eiligſten Fortſchreiten der Menſchheit im Wege ſtehe. Auf eigenen, idealiſch ſelbſtgeſchnizten Füßen könne man jezt ſtehen, ſagten ihre Knechte, die ſich "Wohlthäter der Menſchheit" ſchimpften; nichts Altes, ſeit undenklichen

Jahren im Volke Lebendes brauche man dazu, nein, recht ſauber und glatt müſſe nur der Boden gemacht werden von alten Mauern und Grundfeſten, denn das neue Haus wolle einzig und allein aus ſich ſelbſt ſich heraufbauen. — Gute ehrliche Hausväter führten freilich an, wenn bei ihrem Haus auch ein Stein oder Balken ſchadhaft geworden, ſo ſezten ſie eben einen neuen ein, befeſtigten ihn gut mit ſtarken Klammern, aber riſſen deshalb nicht das ganze nieder, fühlten ſich vielmehr in ſolchem fortwährend ausgebeſſertem Hauſe recht ſicher und behaglich. Unverklärte und unverdünnte Köpfe meinten, der liebe Gott ſelbſt laſſe ja kein Kräutlein auf Einmal wachſen, blühen und Früchte tragen, ſondern eines hänge innerlichſt vom anderen ab, und könne nicht eine Lebensminute herausgeſchnitten werden ohne das ganze Leben zu tödten. Aber die Erleuchteten bauten immer friſch fort, und als ſie wähnten, der neue Tempel ſey nun fertig in höchſtem Gleichmaaß, Zierlichkeit und Bequemlichkeit, und die Menſchen ſollten nun einziehen, drinnen recht miteinander liebeln, klug ſeyn, recht wohl verſtehen, was es eigentlich mit Gott ſey, Kunſt und Wiſſen recht vernünftig und mäßig durchmachen — da fanden die Menſchen, daß die angeblichen Wohlthäter ihnen Liebe, Glauben, Begeiſterung, Vaterland, Geſchichte genommen, und dafür Klügeln, Verſtändeln, Bedächteln, Urvernünfteln und Allweltſinn bieten wollten. Damit aber fühlten ſie ſich eben nicht glücklicher und höher, und fingen an, ſich recht brünſtig nach der alten Tüchtigkeit zu ſehnen. Die Erleuchteten jedoch wollten immer weiter und beſſer bauen, tünchten ſogar etwas

Frömmelei und Empfindelei an die Wände; allein als der Winter kam, war das alte ſchützende Haus niedergeriſſen, das neue aber ſo durchſichtig und zerriſſen, als wäre es ganz von Oelpapier. — Da erbarmte ſich denn Gott der Menſchen, fuhr im Gewitter über ihre Länder, und hieß dem Sturmwind, die Dampf- und Peſtwolken zerſtreuen. Zitternd flüchteten die Wohlthäter in ihr Papierhäuslein, ſich da gar ſicher träumend; aber der Blitz des HErrn verbrannte ſie mit ihm, und viele von den ehrlichen Leuten brachten ihr heiſſes Herzblut dazu, das luſtige Feuer zu nähren.

Als nun der HErr Donner und Sturm Schweigen gebot, da leuchteten die Länder wieder friſch wie ein heller Maitag, und die Menſchen eilten, mit neuer Kraft aufgerichtet vom Regen, die alten Mauerſteine wieder zu ſuchen, und davon einen Bau zu beginnen, wie ihr Zuſtand ihn brauche, mit alter Liebe, altem Glauben, alter Begeiſterung, und ihn auszuſchmücken mit alt- und neuherrlichen Geſchichten ihres Vaterlandes. — —

So war unſere nächſte Vergangenheit, ſo begab ſich's mit uns in Glauben und Leben (wer keinen Teufel glaubt, glaubt keinen Gott), in Kunſt und Wiſſenſchaft, in Großem und Kleinem, ſo fiel das deutſche Reich, und ſo iſt die Sünde, die an Vielem im Lande noch frißt. —

§. 2.

Als das deutſche Reich unterſinken muſſte, gebot man allen ſtaatsrechtlichen und Privatzuſtän-

den, die in ihm aufgewachſen waren, mit ihm und nach ihm zu fallen, gleichviel ob ihre innere rechtliche Natur dahin führte oder nicht. — Schon an ſich kann dies Verfahren rechtlich nie erklärt wernen (1); noch weniger iſt im Beſonderen die Aufhebung der adeligen Fideicommiſſe, eine Folge ſolchen Vorſchreitens, und die Art dieſer Aufhebung (Vgl. oben §. 20. Note 1.) dem alten deutſchen Rechte, ihrer Fortbildung und Natur gemäß.

Es iſt erſter, niemals beſtrittener Grundſatz beim Stammgut, daß jeder Beſitzer desſelben ſein Recht vom erſten Stifter, nicht vom vorigen Inhaber ableitet. Daraus folgt ſonnenklar, daß alle Glieder einer Familie zuſammen an ſich gleiches Recht auf das Stammgut haben, und es ganz zufällig iſt, welches einzelne Glied nun eben zur Nachfolge im Beſitze berufen wird. Ganz zufällig; denn welche Succeſſionsordnung der Stifter einführe, hängt von ſeiner ganz willkürlichen oder von der Beſtimmung der erſten mit ihm den Erbvertrag ſchließenden Familiengenoſſen ab. Jeder derſelben hat ſomit an ſich gleiches Recht, und nur die Zeit, wann er dieſes wirklich genießt, hängt von der Zufälligkeit ab, in welcher Linie oder Grade er geboren iſt. Jeder Familienſproſſe hat daher die, rechtlich ſichergeſtellte, Hoffnung, früher oder ſpäter, ſelbſt oder in ſeinen Nachkommen, in den wirklichen Beſitz des Stammgutes zu treten. Für alle Dauer der Familie iſt die Vererbungs- und Beſitzart hier beſtimmt, kein Einzelner kann daran ändern, Niemand, ſelbſt kein Familiengenoß, einſeitig ein wohlerworbenes Recht Aller wie jedes Einzelnen verletzen, umſtoßen (2).

Neuere Zeiten aber haben die Familienfideicommiſſe ſo aufgehoben, daß jenes Familienglied, ſo zur Zeit der Aufhebung das Stammgut im Beſitze hat, jezt mit Eins deſſen unbeſchränkter, ewiger Eigenthümer wird, und gar keiner der Familiengenoſſen Anſpruch hat auf Entſchädigung u. d. gl. So iſt das Recht, (wenn das, was hiedurch gegeben, ſo genannt werden darf) des Eigenthums gebunden an etwas rein Zufälliges da, wo uraltes Herkommen, Volksrecht, Vertrag und Kaiſerwort die Gerechtſame klar und unverwirrt feſtgeſtellt; und gerade wo ſolche Aufhebung gegeben ſeyn ſoll zum Beſten der Familie, ihr aufhelfen wollend, da begünſtigt ſie ein einzelnes Glied oder eine einzelne Linie derſelben auf Koſten aller übrigen Gleichberechtigten, und wird Allen, denen nicht eben Geburt oder Tod ſich ſo günſtig erweiſ't, ſie dem dermaligen Beſitzer zunächſt zu ſtellen, verderblich, ihr gutes Recht, und damit einen Theil ihres Vermögens geradezu vor ihren Augen verſchenkend.

---

(1) Ganz anderer Meinung ſind freilich Gönner, Zachariä ꝛc. Vgl. Gönner Archiv f. d. Geſezgeb. u. Reforme d juriſt. Stud. Bd. 1. H. 1. Nro 1. — Allein das Fallen des Reiches hob nur die Stellung der Territorien zu ihm auf, nicht die der Territorier gegen ihre Unterthanen (und das ſind die Adeligen zugleich geworden), ſo fern ſie auf Landesverträgen ruhte. Gänzliche Veränderung der Umſtände kann nur dann den Vertrag aufheben, wenn er von den Parteien ſelbſt davon abhängig gemacht worden. Wie ſtünde es ſonſt mit der Heiligkeit der Verträge? Und Verträge zwiſchen Herrn und Land ſind doch wohl eben ſo

heilig, wie zwiſchen Bürger und Bürger? — Vgl. die der deutſch. Bundesverſamml. übergeben Schrift: Ausführung d. Rechte d. ehemal. unmittelb. Reichsritterſchaft, zunächſt in Franken u. Schwaben, beſond im Betr. ihrer Fideicom., Lehnsverhältn. u. Patrimonialgerichtsbarkeit. 1816. §. 1-6.

(2) Vergl. Gönner Archiv Bd. 1. S. 163 ff. Bd. 2. S. 208 ff. — Runde Pr. R. §. 695. — Goede j. germ. priv. §. 413 ff. — Selchow j. germ. priv. p. 501 ff. — Pütter j. priv. princ. §. 12. — Ausführung d. Rechte ꝛc. §. 9. ꝛc.

§. 3.

Dem Staate müſſen Privatrechte eben ſo heilig ſeyn, wie dem Bürger; er darf ganz einſeitig ſie nie beſchränken, aufheben, er muß auch dann, wenn das wahre Wohl des Staates, das iſt der Bürger, von einzelnen ſeiner Glieder Opfer heiſcht an ihren Rechten, dies ihnen nie gewaltſam abgewinnen; immer muß er ihre Einwilligung dazu haben, oder doch mindeſtens, wird ſie ungerecht und unbeachtend die wahre Bürgerpflicht verweigert, Erſatz geben für das, was er dann nehmen muß (1). Nur ſo bleibt Fauſtrecht und Gewalt dabei fern.

Das Staatswohl, wie manche Verordnung und neuere Staatswirthſchaftslehre ſagt, hat geboten, die alte, früher allen Freien gemeinſame Rechtsanſtalt des Stammgutes aufzuheben. Sie war rein Eigenthum der Bürger, alles Recht daraus rein bürgerlich. Dies beeinträchtigte der Staat freilich nicht etwa durch Einziehung der entbundenen

Güter für ſich, aber wohl übertrug er die Rechte, die Allen zuſtanden, eigenmächtig nur Einem, ohne Entſchädigung der Uebrigen. Das beſondere Rechtsverhältniß eines bürgerlichen Vermögens ſollte dem Staate geopfert werden, nicht das Vermögen ſelbſt (von den leer ausgehenden Gleichberechtigten); nur jenem konnte ſomit der Staat gebieten, nicht dieſem, und wie das Vermögen frei wurde von dem früheren Rechtsverbande, fiel es allen Genoſſen zurück, denn für alle war es ſo geſtellt worden. Genau und ſtreng nach der Einzelnen Rechte daran mußten es die ſofort unter ſich theilen, hiebei allerdings das Zufällige der Geburtsnähe bedeutſam werden; wer früher zum Genuß ſeines Rechtes kam, als er hoffen durfte, konnte immerhin daran nachlaſſen, den damit ſchadlos zu halten, der früher, als unter anderen Umſtänden möglich, vom Vollbeſitz abgeben mußte.

Theilung des Fideicommißgutes unter alle Familenglieder nach dieſem Geſichtspunkt war das Alleinige, wogegen der Staat ſie auflöſen konnte. Um ſo mehr, als ohnehin aller Glieder Einſtimmung von jeher des Stifters Verfügung rechtlich ändern oder ganz aufheben konnte (2).

---

(1) Wo tüchtige Landſtände ſind, wird es ohnehin an der Einwilligung nie fehlen. Solche Opferungsfälle kann nur ein Geſetz beſtimmen; zur Geſezgebnng aber müſſen die Landſtände ſtets beigezogen werden, berathend und einwilligend. Wozu ſie dann beitreten, das iſt auch des Volkes Wille, und was zum wahrhaftigen Staatswohl ſey, weiß das

Volk gewiß immer recht deutlich, davon lebt ihm der ſtärkſte Zeuge ſtets in ſeinem eigenen klaren Gefühl; das ſagt ihm mehr, als alle ſchulgerechte Rednerei.

(2) Vgl. Gönner Beitr. zur Jurisprud. d. Teutſch. Bd. 1. S. 129 = 150.

§. 4.

Es iſt für ſich klar, wie das Recht, nach eigener guter Einſicht über ſein Vermögen zum Beſten der Seinen zu verfügen, ſchon im Begriffe des Eigenthums liegt. Höchſtens kann das Geſetz hier Beobachtung des Pflichttheils fordern, mehr aber und namentlich nicht, die Nachkommen in gleichem Verhältniß zu bedenken (1).

Daß die Töchter im früheren deutſchen gemeinen Erbrecht den Söhnen nachſtanden, war, wie oben gezeigt, ſehr natürlich, aus dem innerſten Verhältniß der Familie und der Staatseinrichtung hervorgegangen. Früher Gerade allein, ſpäter Theil am Wohlgewonnen Eigen war der Töchter Pflichttheil, nach Herkommen ihnen geſezlich und ohne Unbilligkeit beſtimmt (2). Die Ausſteuer u. ſ. w., wodurch ſpäter für die Töchter des Adels geſorgt wurde, war, wenn gleich nach römiſcher Anſicht dem Notherbenrecht ungenügend, deshalb doch weder widerrechtlich noch unbillig. Die Beſtimmung des Pflichttheilbetrages muß immer etwas Willkürliches bleiben in der Geſezgebung, und im deutſchen Rechte war ſie das, wohl mehr aus der Natur der Verhältniſſe ſpäter (des Adels) gegriffen, vielleicht weniger wie im römiſchen Rechte. Jedes Unbillige (oder

gar Grauſame!) dieſer Ungleichheit der Rechte wurde überdies beim Adel noch dadurch aufgehoben, daß zahlloſe Stiftungen, Präbenden, Hofſtellen ꝛc. den Töchtern — die ohnehin das mütterliche Vermögen immer erhielten — anſtändigen Unterhalt ſicherten, und die Geſetze aller Ritterorden, Domcapitel, männlicher Präbenden ꝛc., jeden Sprößling aus Misheirath mit Ausſchluß belegend, die Verheirathung der Töchter ſehr begünſtigten. — Volksverfaſſung, ſpäter Sorge für das Wohl der Familie hatte ſolche Erbgeſetze erzeugt, alte Gewohnheit, politiſche Stellung, Achtung für ſtammväterlichen Willen,, Recht der Selbſtſatzung, vom Kaiſer auch hiefür ausdrücklich beſtätigt, ſie erhalten. Ausgeſchloſſen durch Standesgeſetze von bürgerlichem Betrieb, immer am Hoflager gehalten, mit großem landſtändiſchen Gewicht und Vorrecht begabt, im Genuß ſo vieler anderer Freiheiten, mit Hof- und Staatsämtern vorzugsweiſe bedacht, endlich in Vaſallenpflicht, muſſte der Adel ſich ungeſchwächt zu erhalten ſuchen, was ihm all das ſicherte oder zu leiſten möglich machte: ſeinen Reichthum in Landbeſitz. Daher für ihn die gebietendſte Nothwendigkeit ſolcher Erbordnung, ſolchen Ausſchluſſes der Töchter.

---

(1) Der Art. 14. der D. Bundesakte erkennt dies ausdrücklich an. S. ob. §. 20. N. 2.

(2) Vgl, Pütter Rechtsfälle Bd. 1.

§. 5.

So war es früher geweſen; anders hat ſich jezt die Lage des Adels geſtaltet.

Ob überhaupt Adel beſtehen ſolle im Staate, mag wohl an ſich, ohne Anwendung auf einen beſtimmten Staat, wie gar viele politiſche Fragen, ſchwerlich entſchieden verneint, oder entſchieden bejaht werden können. Denn Geſchichte und Leben, die einzig wahren und zuverläſſigen Lehrer der Staatsweisheit, zeigen Staaten, die ſo freudig blühen ohne Adel, wie Staaten mit Adel. Wo er aber ſich findet, iſt er ſo alt wie der Staat ſelbſt, und in ſeiner Entſtehung eben ſo natürlich, wie deſſen Entwickelung. Das Leben bildet ihn aus, wie alle anderen Stände des Volkes, und wo ſie einmal beſtehen, ſind ſie verwachſen mit der Geſtaltung des ganzen Volkes, wurzeln feſt in ihm, ſind untrennbare Theile ſeiner äuſſerlichen Lebenserſcheinung, und mögen, wie auch der Idealiſt es träume, nimmermehr in die beliebte "Freiheit und Gleichheit" zurückgedrängt werden. Alles, was Staatskunſt hier vermag, beſteht nur darin, tiefe, die innere Verbindung des Volkes hemmende, es in einzelne lebenloſe Rümpfe theilende Klüfte möglichſt auszufüllen, und, der Natur getreu, die nirgends gewaltſam überſpringt, die durch Selbſtſucht ſteil gewordenen Uebergänge leicht und ineinander paſſend zu machen. — Wo ein Recht, Vorzug, Rang beſtehen mag in einem Theil des Volkes unbeſchadet dem Recht, der Wohlfahrt, Entwickelung der anderen Theile, da iſt kein Grund ſie zu vertilgen, als vielleicht im Traume falſcher Philoſophie (1). Unſer Leben und das der Welt, die wir begreifen können, ſchreitet nur ſtufenweiſe fort; gleich iſt Alles nur vor Gott und dem Geiſte, Welt und Leben aber ſtellen gar viele Felſen in den Weg, an denen Einer höher, der Andere tiefer hinklettert. —

An Vergangenheit und Zukunft muß ſich jede Gegenwart nothwendig knüpfen, und was darum hinabreicht tief in die älteſte Vorzeit, kann ein Wort und ein Schlag nicht zerſtören. Unſer Adel iſt mit den Anfängen unſerer Geſchichte ſchon dagewesen (ſ. oben §. 2), hat ſich forterhalten mit der Einherrſchaft, die auch ſeit unſerer Geſchichte uns angehört (Republikenform iſt uns daher für immer fremd), und hat ſich feſt verkettet im Lehenweſen.

Dies iſt jedoch gebrochen, weil es vom Keime an nur der Selbſtſucht und Herrſchluſt gedient; die Einherrſchaft, die ihre geregelte Bahn verlaſſen gehabt, iſt auf ſie zurück gewieſen von Gott durch ſein Volk, die wahre Bürgerfreiheit will ſich Allen wiedergeben — die alten Verhältniſſe des Adels ſind geſunken. Ein Stand hoch über Allen, beſſer denn Alle iſt er nicht mehr, kann, darf er nicht mehr ſeyn; der Briefadel fing an, ihn äuſſerlich von dieſer Höhe zu ziehen, der Geiſtesadel hat es vollendet. Selbſt nach den Geſetzen kann er nur Hofbedienungen noch ausſchließend anſprechen, bei jedem Staatsamt muß er dem tüchtigen Bürger ſich gleich ſtellen. Die chineſiſche Mauer zwiſchen Adel und Nichtadel iſt eingeworfen, wir haben nicht zu fürchten, ſie werde wieder aufgebaut. Die Zeit, der Geiſt, das Volk ſind zu weit vorgeſchritten, um nicht daran feſt zu halten, daß des Staates Leben nur im Ineinandergreifen, Zuſammenſchließen, Verbinden aller Bürger und Stände, nur durch gleiches Recht und gleiche Pflicht Aller bewahrt werde. Jeder Staat aber, der dem Volk ſeinen wohlgebühren-

den rechtlichen Antheil an der Verfaſſung nicht vorenthält, durch gleichmäßige Vertretung ſichert, macht dadurch — aber nur allein dadurch — ſchon von ſelbſt jede ertödtende Trennung und Sonderung unmöglich.

Somit wird und mag Adel bei uns immerhin beſtehen; und was ihm nach dieſen Grundſätzen gebührt, kann er erhalten, nicht aber was er ſich anmaſſt (2).

---

(1) "All das heftige Geſchrei gegen den Adel iſt „Werk der Kunſt. Durch Geſetz, Meinung und „Jahrhunderte lang verjährten Gebrauch ſeines „Landes vor Tauſenden ausgezeichnet, erhaben „über viele zu ſeyn — was liegt darin Beleidi„gendes? Selbſt eiferſüchtig auf dieſen Vortheil „zu ſeyn, iſt's ein Verbrechen? Das ernſte Stre„ben in jeder einzelnen Bruſt, ſich zu behaupten, „ſich zu ſichern in dem, was man ſich als eigen, „als ein Vorrecht der Ehre zuerkennt, iſt eine „Rüſtung von der Natur zum Schutz gegen Unge„rechtigkeit und Deſpotiſmus gegeben, wirket wie „ein angeborener Trieb für die Erhaltung des Ei„genthums, faſſt Staaten in's Gleichgewicht ih„rer Ordnung. Was liegt Verletzendes darin? „Adel iſt der Schmuck der Verfaſſung, das ko„rinthiſche Capital der freien Geſellſchaft." Edm. Burke Bemerk. üb. d. franz. Revolut. — Viel Wahres iſt hier geſagt, nur darf nicht vergeſſen werden, daß Vieles gegen die Grundſätze der franz. Revolution gerichtet, das Buch gegen ſie geſchrieben iſt.

(2) Vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1817. Nro. 290. Rezenſ. d. Schrift: Ueber den Werth d. Adels 2c. v. Wedekind. — Freiherr von Wedekind verlangt z. B.: der hohe Adel ſolle einen Senat bil-

den, der die Streitigkeiten zwiſchen Herrn und Unterthanen ſchlichte. — Wer giebt *einer* Klaſſe dies Recht? Was haben dann die Landſtände zu thun? Warum ſoll Geburt zum Richteramt berufen? ꝛc. —

§. 6.

Aber in welcher Geſtalt, zu welchem Zweck ſoll der Adel beſtehen?

Seine vorige politiſche Bedeutung hat er verloren. Eine neue muß ihm gegeben werden, denn kein Glied, kein Stand des Staates darf müſſig, bedeutungslos ſeyn; Drohnen mag nur der Bienenſtaat, und ſelbſt der ſtößt ſie aus, werden ihrer zu viele. — Ich glaube, allein in *dem Recht der Landſtandſchaft auf feſten Landbeſitz gegründet* kann jezt der Adel einen politiſchen Werth wiederfinden (1).

Unabhängigkeit, Selbſtändigkeit iſt äuſſerliche Hauptbedingniß für den Volksvertreter. Wer bei jedem freien Wort, ſo er für Land und Volk ſprechen will, fürchten muß für Weib und Kind, für Nahrungsſorge und Verluſt der Gnade oder des Dienſtes, taugt nicht zum *Landſtand*; wo er für das Land ſtehen ſoll, wird er für ſich ſtehen (2). — Reichthum, oder doch hinlängliches Vermögen, giebt dieſe äuſſere Selbſtändigkeit; der ſicherſte Reichthum aber ruht auf Landbeſitz, das bedarf keines weiteren Beweiſes. Dem Staate muß alſo ſelbſt daran liegen, feſten Landreichthum bei ſeinen Gliedern zu erhalten, das Beſizthum dauernd zu machen (3). Dies geſchieht

nur durch Unveräuſſerlichkeit desſelben, durch beſtimmte Vererbungsart in der Familie, d. i. durch Errichtung von Stammgütern (Familienfideicommiſſen). Auf dieſe aber hat der Adel ein altes unbezweifeltes Recht, das die Bundesakte ihm neuerdings zuſichert; das werde alſo benüzt, ihm wieder eine politiſche Stellung zu geben, wie ſie der Zeit und dem Rechte angemeſſen (4). Oder will man den Adel ganz verwiſchen? Das iſt eben ſo unmöglich als widerrechtlich; er iſt einmal da, hat ſich geſchichtlich und rechtlich im Staate feſtgeſtellt; ein rechtliches Beſtehen muß ihm daher bleiben, nur kein angemaſſtes.

---

(1) "— ſo gehört zur kräftigen, glücklichen, würdi„gen Fortdauer eines Volks ein gewiſſer Wechſel, „verbunden mit einer gewiſſen Stetigkeit. In An„ſehung der Familien ſey völlige Freiheit in Er„werbung, Vergrößerung, Vereinzelung der Grund„ſtücke. Da werden aus dem unerſchöpflich-frucht„baren Schooße des Volks immer neue Familien „hervorgehn, und die ausſterbenden erſetzen, und, „ſo fern Ländereien nicht ſo ſchnell, wie bewegli„ches Vermögen, ihre Beſitzer verändern, durch „Alter und Anſehn das Vaterland zieren, durch „Anhänglichkeit und Aufopferungen dasſelbe ſtützen, „mit dem meiſten Erfolg es im Felde vertheidigen „und im Staate leiten. (Ariſtot. Pol. VII. 9. „§. 5.) Eine Zahl aber von größerem Landweſen „ſoll dabei ohne Wechſel im Beſitze gewiſſer vor„zugsweiſe gutsherrlicher Geſchlechter bleiben, an„gemeſſen dem Grundgedanken des Staatsvereins. „(Id. VI. 2. §. 5)" Hüllmann Urgeſch. d. St. S. 63. — Solche Geſchlechter können aber eben ſo gut ſogenannte bürgerliche ſeyn; auf das Adeligſeyn kommt es hier gar nicht an, ſondern auf feſten Grundbeſitz und innere Tüchtigkeit.

(2. 3) "Fähigkeit und Eigentbum ſind in jedem „Staate die einzig wahren und ſchicklichen Mittel „der Repräſentation. Fähigkeit iſt thätig, raſtlos „und um ſich greifend, Eigenthum träg, furcht- „ſam und enge. Das erſte mit ſeiner wühlenden „Wirkſamkeit muß das Verderben des lezten wer- „den, wenn nicht überwiegendes Verhältniß von „Macht in der Repräſentation es rettet. Große „Maſſen des einzelnen Eigenthums müſſen in der „Vertretung ſich in's Ganze miſchen, oder die „Schutzwehr iſt Traum. Die charakteriſtiſche We- „ſenheit des Eigenthums, aus den Grundbegriffen „des Erwerbs und der Erhaltung entſproſſen, iſt „Ungleichheit. Große Beſitzungen, Neid zu erre- „gen und Rachſucht zu reizen ſo fähig, müſſen „jeder Möglichkeit von Gefahren entreiſſen, und „eine natürliche Mauer zum Schutz für niedere „Beſitzungen noch umher ſtehen Das nämliche „Eigenthum unter viele zerſtückelt, hat nicht mehr „die nämliche Wirkkraft. Seine vertheidigende „Macht iſt geſchwächt, ſo wie ſie ſich theilt." — — "Die Fortdauer des Beſitzthums in unſeren „Familien iſt die ſchätzbarſte und wichtigſte Eigen- „ſchaft deſſelben, ein Mittel, die guten Geſinnun- „gen der Eigner zu leiten, und das feſteſte Band „zur Erhaltung des Staats. — Laß dieſe großen „Beſitzer ſeyn, was ſie wollen, gut oder ſchlimm, „— ſo werden ſie im übelſten Falle dem Staate „doch die Stelle des Ballaſts im Schiffe vertreten." Burke. — Wer ein Beſizthum hat, wird zu dem, was man wirklich Aufruhr, Empörung ꝛc. nennen kann, nie Luſt haben.

(4) Vgl. Luden Nemeſis. Bd. 10. St. 3. Bemerk. zur Rede d. Freih. v. Gagern. —

§. 7.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß hiebei ſtarke Einſchränkung ſtatt finden müſſe. Der Adel hat ſich durch Aufhebung der Stifter, die zu Ehe-

loſigkeit zwangen, durch Kauf und Schenkung von Adelsdiplomen ꝛc. unverhältnißmäßig vermehrt. Wollte man hier jeder adeligen Familie oder gar Familienlinie ein Fideicommiß geſtatten, ſo würde die Zahl der geſchloſſenen, dem Privatverkehr auf gewiſſe Art entzogenen Güter allerdings auch unverhältnißmäßig, ſchädlich werden. Hier tritt denn der Fall ein, daß wahres Staatswohl eine Beengung dieſes Eigenthumsrechtes fordert (1). Eben ſo iſt zur Landſtandſchaft, ſoweit ſie auf Grundeigenthum ruhen muß, ein beſtimmter Umfang oder Ertrag desſelben feſtzuſetzen. Dieſen mag der Staat ordnen nach ſeinen grundeigenthümlichen Verhältniſſen, und dann auch den Antheil des Adels an der Standſchaft, ſo weit er ihn haben muß nach altem wohlerworbenen Recht und als Theil des Volkes.

Damit jedoch die Gütermaſſe der adeligen Landbeſitzer nicht überwiegend werde durch — aus ihrer Geſchloſſenheit natürlich hervorgehende — größere Wirkkraft über die der Nichtadeligen, muß, ſobald das Recht auf Fideicommiſſe dem Adel allein zuſtehen ſoll, dies nur auf eine angemeſſene Familienzahl beſchränkt ſeyn. Dieſe aber durch Auswahl einzelner Familien zu beſtimmen, kömmt dem Staate nicht zu; er kann das leichter und gerechter erzielen durch Feſtſtellen eines niedrigſten Ertrages, den das Fideicommiß nothwendig abwerfen muß (2). Der Maaßſtab hiefür kann nur in dem Verhältniß der von adeligen Familien beſeſſenen Güter zu denen der Nichtadeligen im Staate liegen. Dann aber iſt die Form des Majorates ſicher dem Adel, wie dem Gute, die entſprechend-

ſte, wie denn überhaupt dem deutſchen Adel die Verfaſſung des engliſchen, ſo wie wir jezt in unſerem Volke den bürgerlichen Geiſt und das öffentliche Leben aufzufaſſen beginnen, dem Weſen nach vielleicht gar nicht mehr fern und undienlich wäre. Die Menge nachgeborener oder anderer Adeliger, die kein Gut beſizt, hat jezt eigentlich gar kein Vorrecht, keine Bedeutung mehr vor den Nichtadeligen (3). Ihren politiſchen Rechten nach ſtehen ſie dieſen jezt ganz gleich, und treten in dieſem Betracht zu ihnen zurück, wenn ſie auch ihre Adelstitel nicht ablegen.

Allerdings muß indeß bei ſolcher Majoraterrichtung das Recht des Pflichttheiles jezt ſtreng beachtet werden. Auch den adeligen Töchtern ſind mit dem Untergang der früheren Adelsverfaſſung die Anſtalten meiſt verloren, die früher als Entſchädigung für ihre Verzichte gelten konnten. Daſſelbe trifft bei den Nachgeborenen ein. Die Begriffe von Misheirath, Unehre durch bürgerliche Lebensbeſchäftigung u. d. gl. ſind im Allgemeinen zu bloſen Worten ohne Kraft und Wirkung geſunken; jedes bürgerliche Geſchäft ſteht dem Adel nun offen, und ſo iſt, was vordem überflüſſig und unbillig geweſen wäre, nun billig und nothwendig, daß auch bei ihnen gleiches Vermögensrecht, wie beim Bürger, eintrete.

---

(1) Aber nur ſoweit, als wirklich Schaden dadurch verhütet werden muß. Viele Staats- und Landwirthſchaftstheorien verlangen, Beſitz, Veräuſſerung und Vertheilung jedes Grundſtückes

ſolle völlig frei ſeyn, geſchloſſener Grundbeſitz, als abſolut verderblich, dürfe gar nicht beſtehen. Aber dieſe, gedruckt recht gut und lesbar ausſehenden Lehren möchten doch wohl aus dem wirklichen Leben des Staates nicht geſchöpft ſeyn, vielmehr Alles ihrem Ideal einer guten Landwirthſchaft oder dem Geldreichthum opfern, nicht erwägend, daß zu wahrem Wohlſtand des Volkes — wo Freiheit und Recht über Feldbau und Geldſäcke geht — mehr gehört, als dies Gewinnen und Sparen, nämlich auch feſte freie Verfaſſung. Zu der aber iſt Standſchaft, zu Standſchaft eine beſtimmte Maſſe unveräuſſerlichen größeren Landeigenthums unentbehrlich, Grundbedingung. Sichert dann ſolcher Beſitz dem Volke ſein freies Leben, ſo iſt wahrlich ſehr kleinlich lächerliche Rückſicht, ob jährlich etliche Profitchen mehr oder minder im Lande gemacht werden. — Dieſe Stall- und Geldkaſten-Fütterungstheorien, die alles Heil des Staates auf gut gedüngte Aecker und blanke Thaler ſetzen, ſind doch wohl in den lezten Zeiten auch gewaltig erſchüttert worden. — Abſolut ſchädlich iſt Unveräuſſerlichkeit des Landbeſitzes nie, ſelbſt in bloßen Handelsſtaaten nicht; nur wenn das richtige Verhältniß des geſchloſſenen Grundeigenthums zu der Geſammtheit der Ländereien überſchritten wird, tritt Verderblichkeit ein. So iſt es z. B. in England, wo der Landbeſitz faſt nur in den Händen weniger Pairs ꝛc., und darin eine Hauptquelle des ungeheueren Misverhältniſſes von Reichthum und Armuth liegt. Deßhalb eifern mit Recht engliſche Politiker ſo ſehr gegen die Fideicommiſſe, wiewohl ſie — leicht verzeihlich — auch zu weit gehen, und dieſe Anſtalt grauſam, gegen alles Recht der Natur, ſchlechthin verwerflich ꝛc. ſchelten. (Vgl. John Craig Grundzüge d. Politik nach d. Erfahrg. Thl. 2. S. 170 ff., 190 ff., 267 ff.). — Das wahre Verhältniß läſſt ſich hier ſehr natürlich nicht allgemein, ſondern nur nach dem eigenthümlichen Zuſtand jedes einzelnen Staates beſtimmen. — Ueberdies iſt ja ein Fideicom-

mißgut nicht ſchlechthin dem Verkehr entzogen; wenn alle Familienglieder in die Veräuſſerung einwilligen — und wo das wahre Familienwohl dies heiſcht, wird die Einwilligung nicht fehlen, oder ſelbſt gerichtlich gegeben werden können, — iſt das Gut frei. — Vgl. Heumann Geiſt d. Geſetze d. Teutſch. 2. Aufl. S. 250 ff. —

(2) Dieſe Anſichten hat z. B. Baiern ſeinem Edikt über die Majorate (ob. §. 20. N. 1.) zu Grunde gelegt.

(3) In der Meinung des Volkes gewiß überall, durch Staatsgeſetz vielfach. — Ganz andere, aber geradezu ſchlechte Grundſätze finden ſich bei: Ortes (dei Fideicommeſſi etc. in d. Samml. der Scrittori claſſici (!) italiani di Economia politica. Parte moderna. Tom. 27. Milano 1804.). Dieſer Treffliche ſagt: Reichthum läſſt den Staat nicht verarmen; der Reichthum aber muß ſich bei Einigen anhäufen. Weil aber in jedem Staate adelige Familien ſind, die vorzüglich Ehre, Tugend und Tapferkeit betreiben (profeſſano), ſo fordert alle Vernunft, daß ſie die Reicheren ſeyn ſollen durch Landbeſitz. Daraus entſtehen die Familienfideicommiſſe. Durch ſie müſſen jene Familien ſich unterſcheiden vom Volke, was nöthig iſt, es in Ordnung zu halten. Weil nun im Adel ſich Alles vereint, Tugend, Ehre, Tapferkeit und feſter Reichthum, ſo iſt auch nur er fähig zu den bedeutenderen Aemtern, und wird ſie um ſo beſſer verwalten, da man ihm keinen Lohn (mercede) dafür geben darf; denn ſonſt würde der Arme aus dem Volk, der um Lohn dienen muß, ſich ihm gewiſſermaßen gleichſetzen u. ſ. w. — Dies genügt wohl, die Schlechtigkeit des Buches zu beweiſen. Zu wundern iſt, daß manche Schriftler neueſter Zeit es noch nicht benützt haben. Es ſieht aus wie Vorleſungen vor einer Verſammlung venetianiſcher Nobili's aus der Zeit der Republik, oder vor der "Adelskette." — — Wie viel Schönes in dem Jahrhunderte fortdauerndem Blühen

der Geſchlechter, wie viel Großes in der Erinnerung an die Thaten der Ahnen, wie viel Erſprießliches in ununterbrochenem Wirken alter Familienverbindung liege, wie ſehr in ihr Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in Eins zuſammenfalle, und ſo deren Geiſt wie in einem Brennpunkt ſich verſammle in dieſem Familienleben — all das verkenne ich gar nicht Eben ſo wenig, daß im Mittelalter all dies ſich allein beim Adel gefunden, weil er faſt allein Freier war im Reiche, und ſomit faſt allein auf ſolche Weiſe wirken konnte auf das Leben des Volkes und eingreifen in ſeine Entwickelung. Aber ein Aehnliches jezt dem Adel ausſchließend und allein zugeſtehen, hieße die Geſtalt des gegenwärtigen öffentlichen und Volkslebens verkennen. Wir ſind jezt alle freie Bürger, oder müſſen es mindeſtens jezt werden; Jeder muß mit wirken, mit eingreifen in ſeinem Staate; der Weg dazu kann keinem verſchloſſen, wohl aber dieſer verfaſſungsmäßig beſtimmt und begränzt werden. So hat jeder Deutſche Bürger jezt die äuſſere Fähigkeit, auf ſeine Familie guten Sinn und gute That zu vererben, und ſein Geſchlecht reich zu machen mit all dem, womit der Adel es früher — konnte (denn daß er es auch immer that, läſſt ſich wohl nur mit Ortes behaupten). Das folgt aus der Rechtsgleichheit, die ich für Bürger und Adel verlange. — (Der Schwall kläglicher Ritterromane mag — beiläufig geſagt — freilich für das Mittelalter und ſpäter keinen anderen Boden ſeiner Afterpoeſie finden, als in dem Adelſtande, wie denn viele dieſer Bücherſchreiber gar keinen anderen Charakter ſchildern, als einen, der doch wenigſtens die drei Buchſtaben "von" zeigt. — Aber darin liegt der herrliche poetiſche Geiſt des Mittelalters und überhaupt des deutſchen Alterthums wahrhaftig nicht).

§. 8.

Nur durch Gutsbeſitz erhält der Adel jezt noch Bedeutung; ſein perſönliches Verhältniß muß, "Hoffähigkeit" etwa ausgenommen (weitere Bemerkungen über dieſe gehören nicht hieher), nunmehr ganz das jedes freien Bürgers ſeyn. Die Rechte des Adels hören meiſt jezt auf, perſönliche Rechte zu ſeyn, und ſind, ohnehin längſt auf ſeine Güter übergegangen, Gutsrechte geworden. Nur das Recht auf Errichtung der Stammgüter hängt noch von der Perſon ab, mit dem Gute aber zuſammen. Neuere Geſetze und Umſtände indeß haben den Erwerb adeliger Güter, mit ihm deren Rechte, auch Nichtadeligen geſtattet, und viele ſind jezt an ſolche gekommen. So hat unſere Zeit durch ihr gutes Erkennen und Ausbilden wieder auf die Gleichheit der Rechte aller Freien zurückgeführt, die im deutſchen Alterthum (vgl. oben §. 2) aus dem Leben ſelbſt unwillkürlich und bewußtlos hervorgetreten, und nur durch Unterdrückung und Anmaſſung gänzlich verſchwunden war.

Schon deshalb aber möchte ich das Recht auf Fideicommiſſe nicht dem Adel ausſchließend ertheilen. Dafür ſpricht auch noch ein anderer, ſehr erheblicher Grund. Ohne Stammgut hat der Adel keine Bedeutung mehr; darum, und weil ihm die Bundesakte ſein altes Recht darauf wieder ertheilt, muß und wird er Fideicommiſſe anordnen. Er erhält ſomit ein Uebergewicht an Landeigenthum gegen die übrigen Landbeſitzer durch deſſen Geſchloſſenheit; denn ſelbſt dann, wenn die Stammgüter des Adels im richtigſten Verhältniß ſtehen zum freien unge-

bundenen Grundeigenthum, kann ihnen dadurch doch die innerlich ſtärkere Wirkſamkeit, durch die Einheit und den ungeſtörten Zuſammenhang des Landes, gegen jenes vereinzelte des Nichtadels nicht genommen werden. Ein Uebergewicht eines Standes über den andern ſoll aber im freien Staate nicht ſeyn; das hier begegnende muß daher auch gehoben werden — durch gleiche feſte Gütermaſſen nichtadeliger Landbeſitzer. Jedem Eigenthümer eines Landgutes, welches die vom Staate nach all dieſen Geſichtspunkten nun — dem jetzigen rechten Güterverhältniß gemäß — vorgeſchriebene Ertragsgröße hat, müßte ſomit frei ſtehen, ein Fideicommiß auf dem Gute zu errichten. — Wenn das ſchon an ſich im Recht des freien Eigenthümers liegt, ſo würde durch obige Vorausſetzung — daß das rechte Verhältniß im Staate immer beachtet werde — ſchädliche Anhäufung feſter Güter ohnehin nicht zu beſorgen, ſomit die Ausübung des Rechtes ſelbſt dem Staatswohl unnachtheilig ſeyn. Und das möchte um ſo eher behauptet werden dürfen, je mehr die lezte Zeit darauf hingewieſen, daß ein Volk aus ſich ſelbſt ſeine Sicherheit erzeugen muß, alſo mit allen ſeinen Kräften recht haushalten und wuchern. Zu dieſen aber gehört ſicher gute Landwirthſchaft, und auch bei feſten Gütern dürfte dieſe jezt, wo Landreichthum auch dem Einzelnen ſich ſo unverwüſtlich gezeigt hat, wohl recht tüchtig betrieben werden.

§. 9.

Man wende mir hier nicht ein, ſo habe der Adel doch keine Rechte mehr. Er hat und habe

alle ſeine Rechte, die mit der Rechtsgleichheit aller Freien ſich vereinbaren laſſen, die, rechtsgeſchichtlich begründet, noch anwendbar ſind; ſein Stammgutsbeſitz, ſeine Landſtandſchaft (in gehörigem Maaße, wobei eine beſondere Adelskammer in Deutſchland eben nicht nöthig ſcheint), ſeine Gerichtherrlichkeit (natürlich unter Aufſicht und nach der Rechtsverfaſſung des Staates) ſollen ihm bleiben, eben ſo ſein perſönlicher äuſſerlicher Vorrang, (den er freilich auch geiſtig und innerlich zu unterſtützen ſtreben müſſte), und dazu mag ihm der Staat noch Alles verleihen, was dem Bürger nicht drückend, dem innigen Volksverband nicht ſchädlich, dem Recht der Freien nicht kränkend iſt. — Der höhere Adel erhält ſich ohnehin in ſeinem äuſſeren Vorrang und Glanz durch Belehnung mit den höchſten Hofämtern, durch die Nähe am Thron und ſo manches Andere der Art, was, wenn gleich dem Weſen nach nur conventionelle Form, beſtehen wird, ſo lange Einherrſchaft dauert.

Dem niederen Adel aber kann in unſerer Zeit ſein Stand nur Anſpruch geben auf ſolchen Rang, den ihm eine Staatsrangordnung bei beſonderer Gelegenheit ꝛc. allenfalls verleihen mag. Was er ſonſt und beſonders der Art verliert, muß er zurückfordern von dem Geiſt der Zeit, dem Fortſchritt der öffentlichen Bildung, dem Wiederaufleben der Rechtsgleichheit und Bürgerfreiheit. Auf Koſten der anderen Staatsglieder, die durch ſeinen Verluſt nichts gewonnen, denen nur ihr angeborenes Recht wieder frei geworden, kann

er dafür keine Entſchädigung verlangen. Soweit ihm aber wirkliche, weſentliche Rechte unnöthig oder unrechtmäßig entzogen ſind, die noch mit dem Volks- und Staatsleben unſerer Tage vereinbar, muß ihm ohne Zweifel das Recht oder vollgültiger Erſatz werden, — davon iſt ſchon geredet worden.

Denn wir haben allerdings eine ſolche Zeit erlebt, die der Einzelnen nicht geſchont, wo es Aller Heil und Errettung galt, die, was ſie geboren in Freiheit und Volksrecht für Alle, ſich nicht wieder ertödten läſſt von Einzelner Selbſtſucht, und die Alles zum Opfer verlangt, was feindlich iſt dem lebendigen, liebenden, zeugenden Durchdringen aller Klaſſen zu Einem feſten, freien, in geſunder Verfaſſung lebendem Volke.

§. 10.

Was ich bisher als Herzensmeinung darzulegen mich bemüht, läſſt ſich denn nun wohl in Folgendem noch einmal kurz zuſammenfaſſen:

1) das Recht auf Stammgut iſt in Deutſchland uralt, früher allen Freien, ſpäter vorzugsweiſe dem Adel zuſtehend, und kann von ihm noch wohlbegründet gefordert werden.

2) Seine frühere Bedeutung jedoch hat der deutſche Adel verloren, und kann ſie, weil ſie dem

Volke jezt widerſtrebend geworden, nicht mehr zurück erhalten.

3) Eine feſte Stellung aber muß ihm gegeben werden; dies iſt möglich allein durch geſicherten Landbeſitz, d. i. durch Stammgüter.

4) Dies und alle übrigen Rechte, die ihm etwa bleiben ſollen, z. B. Standesrang, Hoffähigkeit, Abzeichen und dergleichen äuſſerliche Dinge, und die adeliger Güter kann er behalten, ſoweit ſie die Rechte freier Bürger nicht beeinträchtigen, ſohin dem wahren Staatswohl nicht zuwider ſind.

5) Das Recht auf Stammgut gehört nicht zu dieſen angemaſſten oder ſchädlichen Rechten, vorausgeſezt, daß es nach richtigem Verhältniß geübt werde.

6) Vielmehr iſt ſolch feſter Landbeſitz jedem Staate zur beſſeren Sicherheit der Landſtandſchaft nothwendig, und, wie alle Geſchichte beweiſ't, im rechten Maaße ein Grundſtein ſeiner Ruhe, Wohlfahrt und freien Verfaſſung.

7) Aus eben dieſem Grunde aber muß der Adel kein ausſchließendes Recht dazu haben; jedem Freien kommt — unter oben beſtimmter Berückſichtigung — die Befugniß zu, Stammgut (Familienfideicommiß) zu ſtiften.

So wird Recht und Geſchichte geehrt, Freiheit nicht einſeitig, Sicherheit der Verfaſſung, und vor Allem die erſte Volkswehr: Landſtandſchaft, überall gleich gut beſtellt ſeyn, und vereint mit den beſonderen Anſprüchen der Staats- und Landwirthſchaft — überhaupt mit der echten, gediegenen Freiheit des Volkes.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

SBB013401485066

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hornthal, Johann Peter <<von>>,

Vom deutschen Stammgut

Göttingen 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.199
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694472-4